

**DIE FÜRSORGE UND DER SCHUTZ
DER KLEINEN UND WEHRLOSEN**

UISG BULLETIN

NUMMER 174, 2021

VORWORT	2
DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIE WERKE DER ORDENSINSTITUTE <i>Claudia Giampietro</i>	4
VOM KINDERHEIM ZUR KINDERFÜRSORGE IN FAMILIEN <i>Sr. Niluka Perera, SGS</i>	18
DAS UNWESEN DES MISSBRAUCHS VON ORDENSSCHWESTERN. DAS BEMÜHEN DER INSTITUTE UM TRANSPARENZ, RICHTIGES HANDELN, MITGEFÜHL <i>Sr. Tiziana Merletti, SFP</i>	22
DER MUTTERGEMEINSCHAFTEN AN JUNGE MISSIONSGEBIETE: HERAUSFORDERUNGEN DES STRUKTURWANDELS IN ORDENSINSTITUTEN MIT MISSIONSTÄTIGKEIT <i>Dr. Myriam Wijlens</i>	32
LEBEN DER UISG	43
SEKRETARIAT DER UISG	48

VORWORT

Die UISG setzt sich weiter für den Schutz von Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Sowohl 2020 als auch in diesem Jahr hat das *UISG-Büro für Schutz und Fürsorge* eine Reihe von Webinaren veranstaltet, in Zusammenarbeit mit der *Päpstlichen Kinderschutzkommission*, dem *Kinderschutzzentrum* (Universität Gregoriana), der Union der Generaloberen (USG) sowie der italienischen Kinderschutzorganisation *Telefono Azzurro*. Die Webinare sind insbesondere Generaloberinnen und Generaloberen sowie ihren Delegaten vorbehalten.

Informationen und Dokumente zu diesen Veranstaltungen gibt es auf der Website der UISG: www.uisg.org

Am 2. Oktober 2020 hat auch die Geschäftsstelle *Catholic Care for Children International* (CCCI) offiziell ihre Arbeit aufgenommen. Die Verantwortliche, Sr. Niluka Perera, hat einige wichtige Webinare angeboten, um die ganze Tragweite des Anliegens des CCCI sowie die Bedeutung der Annahme des durchgehenden Schutzes zu erläutern.

Wie Papst Franziskus uns in Erinnerung ruft, betrifft die Frage des Schutzes von Minderjährigen und verletzlichen Personen das geweihte Leben und die Kirche als Ganzes sehr:

Der Schutz von Minderjährigen und Schutzbefohlenen ist fester Bestandteil der Botschaft des Evangeliums, die die Kirche und alle ihre Glieder aufgerufen sind, in der Welt zu verbreiten. Denn Christus selbst hat uns die Fürsorge und den Schutz der Kleinen und Wehrlosen anvertraut: »Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf« (Mt 18,5). Wir alle haben daher die Pflicht, die Minderjährigen und die Schutzbefohlenen großherzig aufzunehmen, für sie ein sicheres Umfeld zu schaffen und in erster Linie auf ihre Interessen zu achten. Das erfordert eine beständige und tiefe Umkehr, in der die persönliche Heiligkeit und der moralische Einsatz dazu beitragen können, die Glaubwürdigkeit der Verkündigung des Evangeliums zu fördern und den Bildungsauftrag der Kirche zu erneuern. (Apostolisches Schreiben in Form eines »Motu proprio« von Papst Franziskus über den Schutz von Minderjährigen und Schutzbefohlenen, 26. März 2019).

Claudia Giampietro

Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Bedeutung für die Werke der Ordensinstitute

Über ein Drittel der heutigen Weltbevölkerung sind Kinder, und sehr viele von ihnen leben in äußerster Armut, an Orten, wo man nicht in der Lage ist, die Verpflichtung und Chance, in ihre Zukunft zu investieren, zu erkennen. Wir fragen uns gemeinsam: Was können die weiblichen Ordensinstitute tun, um Leitlinien

zum Kinderschutz zu entwickeln, die die in der Kinderrechtskonvention enthaltenen Prinzipien berücksichtigen?

Sr. Niluka Perera SGS

Vom Kinderheim zur Kinderfürsorge in Familien

Die Internationale Vereinigung von Generaloberinnen (UISG) hat Catholic Care for Children International (CCCI) am 2. Oktober 2020 offiziell ins Leben gerufen. Die Veranstaltung signalisierte ihren Einsatz für die Förderung der Bewegung zur Reform der Kinderfürsorge. Die Vision des CCCI ist eine Welt, in der jedes Kind in einer liebevollen Familie oder in familienähnlichen Strukturen aufwächst.

Sr. Tiziana Merletti, SFP

Das Unwesen des Missbrauchs von Ordensschwestern.

Das Bemühen der Institute um Transparenz, richtiges Handeln, Mitgefühl

Wir können dem Heiligen Geist dankbar sein, dass er uns aufgerufen hat, diese schweren Schritte in einem günstigen Augenblick zu tun, in dem die ganze Kirche aufgefordert ist, ein synodales Selbstbild zu entwickeln, gemeinsam unterwegs zu sein, die Ressourcen zu vereinen, sich nicht gegenseitig zu verurteilen, wenn so etwas bei uns geschieht. Ich denke oft an die Worte einer Generaloberin, die vor einiger Zeit zu mir gesagt hat: „Wir meinen immer, dass es bei uns nie passieren wird, aber diese Fälle kommen häufiger vor als wir zuzugeben bereit sind“. Man kann die Begleitung einer Schwester, die Opfer von Missbrauch geworden ist, nicht improvisieren, und schon gar nicht die einer Schwester, die zur Täterin geworden ist. Dennoch brauchen beide Gehör, Unterstützung, Einbindung in einen Heilungsprozess. Die Zeit, die Energie und die wirtschaftlichen Ressourcen, die das Institut einsetzen kann, sind gesegnet, weil man Sorge trägt für ein größeres Gut.

Dr. Myriam Wijlens

Staffelübergabe der Muttergemeinschaften an junge Missionsgebiete: Herausforderungen des Strukturwandels in Ordensinstituten mit Missionstätigkeit

Sehr viele internationale Ordensinstitute mit Hauptsitz in Europa, ja in der westlichen Welt, stehen vor einem nie zuvor erlebten Umbruch: wegen des Alterungsprozesses der Schwestern, Patres und Brüder werden nicht nur in Europa bzw. in den Industrieländern, sondern dadurch auch in anderen Teilen der Welt immense Änderungen zukommen. Diese liegen erstens im Bereich der ordensinternen Leitung, die nicht länger von Mitgliedern aus Europa ausgeübt werden kann, sondern auf Mitglieder aus den Teilen der Welt übergehen wird, welche meistens als der globale Süden bezeichnet wird.

DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIE WERKE DER ORDENSINSTITUTE

Claudia Giampietro

Claudia Giampietro ist Projektleiterin im Büro für Personenschutz der Internationalen Vereinigung von Generaloberinnen (UISG). Sie hat Sprachmittlung und Internationale Kommunikation an der Hochschule „SSML San Domenico“ in Rom studiert und erwarb sie das Lizentiat in Kirchenrecht an der Päpstlichen Universität „San Tommaso d'Aquino“. Sie ist ordentliches Mitglied der Vereinigung italienischer Theologinnen (CTI=Coordinamento Teologhe Italiane), ist aktiv in den interreligiösen Dialog eingebunden und war am Bildungsprogramm „KAICIID International Fellowship 2018“ beteiligt, für das sie ein Projekt zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs bei jungen Ordensfrauen, die in ihren Kongregationen als Ausbilderinnen tätig sind, entwickelt hat. Derzeit ist sie mit der Untersuchung neuer Formen der Unterstützung und Integration befasst, die Ordensfrauen, die mit Migranten und Flüchtlingen arbeiten, nützliche Ressourcen liefern sollen.

Im Folgenden veröffentlichen wir den ungekürzten Text des Vortrags beim Workshop zum Thema „Der Schutz von Kindern und erwachsenen Schutzbedürftigen. Die Antwort des Eigenrechts der Ordensinstitute“, der vom 6.-7. November 2019 bei der Internationalen Vereinigung von Generaloberinnen (UISG) abgehalten wurde.

Original Italienisch

Die Dokumente zum Kinderschutz im internationalen Bereich

Der Kinderschutz im internationalen Recht ist ein Studienthema, das in jüngerer Zeit entstanden ist und dem von Seiten der Staaten allmählich immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, insbesondere durch folgende Erklärungen:

1) Die Genfer Erklärung von 1924 – Sie enthält fünf Artikel, in denen die Pflichten gegenüber dem Kind von Seiten der Menschheit „unabhängig von Rasse, Nationalität und Religion“ dargelegt werden. Es handelt sich um einen Ausgangspunkt: die Anerkennung des Grundrechts auf den Erwerb materieller und geistiger Güter; auf Schutz an jenen Orten, wo es keine Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben gibt; auf Bildung; auf das Teilen der eigenen Begabungen.

2) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 – Sie enthält nur einen einzigen Hinweis auf den Kinderschutz, in Art. 25, §2, der lautet: „Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung.“

Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.”

3) Die Erklärung der Rechte des Kindes von 1959, auch als Erklärung von New York bekannt – Sie besteht aus zehn Grundsätzen, die folgende Rechte zum Ausdruck bringen:

- i. Das Recht, nicht diskriminiert zu werden
- ii. Das Recht auf besonderen Schutz
- iii. Das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit
- iv. Das Recht auf „angemessene soziale Sicherheit”
- v. Das Recht auf Hilfe im Fall von „körperlicher, geistiger oder sozialer Behinderung”
- vi. Das Recht auf Liebe und Verständnis
- vii. Das Recht auf Erziehung, wobei die Verantwortung in erster Linie bei den Eltern und danach bei der Gesellschaft und den öffentlichen Stellen liegt
- viii. Das Recht, „Schutz und Hilfe” zu erhalten
- ix. Das Recht auf Schutz gegen „alle Formen der Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausbeutung”
- x. Das Recht auf Schutz gegen alle Formen der Diskriminierung

4) Die Kinderrechtskonvention von 1989 – Sie setzt sich zusammen aus 54 Artikeln und ist in drei Teile unterteilt. Der erste Teil enthält 41 Artikel, in denen zunächst der Begriff „Kind” definiert wird als „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt” (Art. 1). Im Folgenden werden die Grundrechte auf Freiheit hinsichtlich der Religion, der Anschauungen, des Geschlechts und der sozialen Rechte genauer bestimmt. Das Selbstbestimmungsrecht des Kindes wird anerkannt, in einer zunehmenden Reifung der Persönlichkeit des Kindes auf globaler Ebene. Außerdem werden in der Konvention jene Fälle festgelegt, in denen das Eingreifen der Staaten unverzichtbar wird (Art. 19 und 20) sowie die Schritte, die vorgenommen werden müssen, um sicherzustellen, dass „dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird” (Art. 21). Die Staaten müssen außerdem eingreifen, um angemessene Maßnahmen zu garantieren für das Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt (Art. 22), und auch um die Würde „geistig oder körperlich behinderter Kinder” zu schützen (Art. 23). Auch die Gesundheitsfürsorge ist ein Kinderrecht, das in Art. 24 der Konvention anerkannt wird. Weitere Rechte, die geregelt werden, sind das Recht auf Bildung (Art. 28 und 29), auf das eigene kulturelle, religiöse und sprachliche Leben (Art. 30), auf Erholung und Freizeit (Art. 31), auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32) sowie vor dem Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Art. 33) und außerdem vor jeder Form von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34). Ein weiterer grundlegender Artikel betrifft die Verpflichtung der Staaten, „die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen” (Art. 38). Außerdem wird an die Verantwortung der Staaten appelliert, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um „die physische und psychische Genesung und die

soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist" (Art. 39). Erwähnt werden muss auch Art. 40: Er erkennt „das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert“, und legt außerdem fest, dass es eine Behandlung erfahren muss, die seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung zu fördern.

Der zweite Teil der Konvention betrifft die Anwendung von Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind zu kontrollieren, dass die Vertragsstaaten sich aktiv um die Einhaltung der Bestimmungen bemühen, durch die Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes, der bestimmte Funktionen ausübt, die in Art. 43 und 44 näher bestimmt werden. Zur internationalen Zusammenarbeit auf dem vom Übereinkommen erfassten Gebiet wird ermutigt (Art. 45).

Der dritte Teil, der die Artikel 46 – 54 umfasst, betrifft dagegen die Ratifikation und den Beitritt eines jeden Staates sowie das Inkrafttreten (Art. 49) und die Verfahren für Änderungen (Art. 50). Außerdem erläutert er die Funktion des Generalsekretariats der Organisation der Vereinten Nationen bezüglich der Konvention (Art. 53).

Die Konvention enthält außerdem drei Fakultativprotokolle über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Die Staaten, die die Konvention und die Fakultativprotokolle unterzeichnen, verpflichten sich zur Einhaltung dessen, was in ihnen bestimmt wird. Die Konvention wurde von 196 Staaten unterzeichnet.

Außerdem gibt es weitere wichtige Folgeabkommen zu der Konvention, die Gegenstand meines Beitrags ist: das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) – es ist wichtig bezüglich der Rechte der Mädchen – und die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2006).

Die Wahrung der Grundprinzipien in den Leitlinien der weiblichen Ordensinstitute

Ein kürzlich erschienener Film mit dem Titel „Capernaum – Stadt der Hoffnung“ (2018) erzählt die Geschichte von Zain, einem zwölfjährigen Jungen, der unter elenden Umständen in einer libanesischen Familie lebt. In der Anfangsszene befindet sich Zain mit seinen Eltern in einem Gericht in Beirut, wo er wegen versuchten Mordes inhaftiert ist. Er selbst ruft seine Eltern vor Gericht, weil sie ihn in die Welt gesetzt haben. Zain lehnt das Grundrecht auf Leben ab – in einer Welt, in der er immer wieder zum Opfer von Missbrauch wird, vor allem von Seiten seiner Eltern.

Über ein Drittel der heutigen Weltbevölkerung sind Kinder, und sehr viele von

ihnen leben in äußerster Armut, an Orten, wo man nicht in der Lage ist, die Verpflichtung und Chance, in ihre Zukunft zu investieren, zu erkennen¹. Wir fragen uns gemeinsam: Was können die weiblichen Ordensinstitute tun, um Leitlinien zum Kinderschutz zu entwickeln, die die in der Kinderrechtskonvention enthaltenen Prinzipien berücksichtigen?

Zunächst muss die **Identität des Kindes** geklärt werden, wie sie in der Konvention dargelegt wird: Art. 1 zufolge „ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“. Das gilt natürlich auch für Jugendliche bis zu 18 Jahren; sie sind Träger aller in der Konvention aufgezählten Rechte. Die Kriterien Alter und Abhängigkeit von Eltern oder Vormunden sind nicht allein ausschlaggebend für seine Verletzlichkeit, da verschiedene Formen von Diskriminierung und Benachteiligung im Leben des Kindes gleichzeitig auftreten können: **Armut, Geschlechterungleichheit, Behinderung, Zugehörigkeit zu Minderheiten oder benachteiligten Gruppen**².

Zum besseren Verständnis der verschiedenen Phasen der Kindheit kann man den **lifecycle approach** anwenden. Basierend auf dem Lebenszyklus unterscheidet er zwischen drei Phasen: Embryonal- und Säuglingsphase und erste Lebensjahre (von vor der Geburt bis zum Alter von fünf Jahren), Grundschulalter (von sechs bis 12 Jahren) und Jugend (von 13 bis 19 Jahren). In jeder Phase gibt es bestimmte Probleme, die mit dem jeweiligen Lebensalter verbunden sind. Um die Probleme der Kinder und der Gemeinschaften, denen sie angehören, zu behandeln, ist der sogenannte **whole child approach**, also eine ganzheitliche Perspektive, zu empfehlen. Das muss dann berücksichtigt werden, wenn über Handlungspläne und die Abfassung von Leitlinien nachgedacht wird. Auf diese Weise kann man eine **Perspektive einnehmen, die auf den Menschenrechten gründet, auf einer Sprache, die die Aufmerksamkeit gegenüber den Ausgegrenzten und Ausgeschlossenen widerspiegelt** (Mädchen und Jungen, die Minderheiten angehören oder Behinderungen haben, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und andere). Natürlich können wir keine vollständige Liste anbieten, da viel von dem Umfeld abhängt, in dem man tätig ist (etwa an Schulen oder in Wohngruppen). Außerdem braucht man professionelle Mitarbeiter, die gewährleisten, dass die Kinder selbst gefragt werden und die Entscheidungen, die man trifft, ihre Meinung einbeziehen. Die Leitlinien müssen so geschrieben werden, dass sie nicht der Legalisierung von Diskrimination dienen, sondern **in einer inklusiven Sprache**, die den Protagonismus von Gruppierungen zum Ausdruck bringt, die oft am Rande der Gesellschaft zurückgelassen werden.

Die Ordensleitungen haben eine sehr verantwortungsvolle Rolle, da sie unmittelbar betroffene Schlüsselpersonen zur Wahrung der Kinderrechte sind³. Die Grundprinzipien, die die Konvention beseelen, sind folgende:

1. Diskriminierungsverbot (Art. 2)
2. Wohl des Kindes (Art. 3)
3. Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Art. 6)
4. Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12)

Die in der Konvention sanktionierten Rechte sind universal, unteilbar, unabhängig und unabdingbar. Um die Umsetzung der von den Instituten entworfenen Leitlinien zu unterstützen, ist die **Einrichtung einer Körperschaft, die die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes vor Ort ausführt**, denkbar – um zu kontrollieren, dass das, was in den Leitlinien bestimmt wird, auch tatsächlich beachtet wird. Jedes Institut könnte, mittels einer Wahl durch den Generalrat, Mitglieder wählen, die kirchenrechtlich, psychologisch, erziehungswissenschaftlich geschult sind, um eine Kommission zu bilden, die den tatsächlichen Fortschritt der Umsetzung der Leitlinien untersucht. Ihr müssten Berichte unterbreitet werden – im Idealfall auf jährlicher Basis – über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Leitlinien umzusetzen, und die Kommission müsste Kommentare dazu geben, die zwar nicht bindend, aber nützlich sind für eine Atmosphäre des Dialogs und der Zusammenarbeit.

Wenn die notwendigen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Handlungsplans nicht gegeben sind, könnte man **eine interkongregationale Zusammenarbeit** ins Auge fassen.

Das Institut müsste sich zunächst auf die Suche machen nach **Fonds zur Finanzierung** dieses Projekts und zur **Veranstaltung von Kursen oder Workshops**, um die Mitglieder des Instituts zu informieren. Eine effiziente Koordinierungsarbeit zwischen der Zentraleitung und den Lokalleitungen ist unverzichtbar, um den Erfolg des Unternehmens zu garantieren. Der ganze Weg im internationalen Bereich zur Förderung der Kinderrechte ist ein Aufruf an die weiblichen Ordensinstitute, den Gang zu wechseln und zum Handeln überzugehen.

Einer der ersten Schritte, die unternommen werden müssen, bevor man an die Abfassung der Leitlinien geht, ist eine **Untersuchung der Kinderrechte in dem Land, in dem man sich befindet**, um herauszufinden, was Kinder und Familien daran hindern könnte, in einem Umfeld zu leben, in dem die eigenen Rechte verwirklicht werden können. Welche Rechte und Strategien gibt es diesbezüglich?

Eine Phase der Untersuchung und des Studiums dient dazu, die Grundlagen für die zukünftige Planung zu legen. Um die Leitlinien zu finden und zu formulieren, muss man sich fragen, ob die erwähnten Grundprinzipien in der Planung berücksichtigt werden und ob das, was man schreiben will, dazu dienen wird, den erkannten Problemen entgegenzuwirken. Unverzichtbar ist auch **eine Phase der Überprüfung und der Bewertung**, um zu verstehen, ob die Ziele erreicht wurden.

Um die Studienphase zu beginnen, müssen zunächst **die Primärquellen**, also die statistischen Daten (zum Beispiel Informationssysteme zum Umgang mit Daten zur Gesundheitsfürsorge, Bildung, Katastrophenfällen und nationalen Notständen), gefunden werden. **Sekundärquellen** können demographische Daten, Untersuchungen zur Kinderarbeit, Ergebnisse von Untersuchungen der von den von den Instituten eingesetzten Kommissionen durch Online-Umfrage-Plattformen oder ähnliche Hilfsmittel sein. Unverzichtbar sind **Diskussions-, Studien- und Beratungsgruppen** mit Kindern/Jugendlichen, jungen Menschen, Frauen, Gemeinschaften und benachteiligten Gruppen wie ethnischen Minderheiten und Kindern mit Behinderungen. Vorstellbar wäre die Abfassung von Jahresberichten

über die verschiedenen Werke und Dienste der Ordensfrauen, um wesentliche Informationen zu sammeln, die in die Leitlinien einfließen können.

Die Ursachen für gesellschaftliche Ausgrenzung und Diskriminierung müssen untersucht werden, um zu verstehen, wie das Institut am besten vorgehen kann. Es geht um eine Analyse der Verletzlichkeit, die folgende Elemente umfasst:

1. Untersuchung der Ursachen der Hindernisse zur Umsetzung der Kinderrechte
2. Berücksichtigung der Rollen und Beziehungen zwischen Trägern von Pflichten und Rechten in einzelnen Fällen
3. Verständnis mangelnder Kapazitäten des Instituts und seiner Mitglieder zur Achtung, zum Schutz und zur Umsetzung der Kinderrechte, sowie des Umfelds, in dem das Institut tätig ist.

Die Europäische Union und die UNICEF haben einen Leitfaden herausgegeben, der sehr nützlich ist, um zu verstehen, wie die Kinderrechte besser in die Entwicklungszusammenarbeit integriert werden können. Er enthält einen Fragenkatalog, den das Institut nutzen kann, um die Analyse der Verletzlichkeit durchzuführen⁴.

Die Berücksichtigung des Kindeswillens garantieren

Die **Berücksichtigung des Kindeswillens** gehört zu den Grundrechten, die in der Kinderrechtskonvention zum Ausdruck kommen. Zu verstehen, wie dies in der heutigen Gesellschaft umgesetzt werden kann, ist natürlich eine große Herausforderung. Leider kann man nicht sagen, dass die meisten Kinder in der Welt dieses Recht in vollem Umfang genießen.

Die Kinder müssen gefragt werden bevor man Entscheidungen über den Gebrauch von Ressourcen trifft, die ihrem Wohl dienen. Sie haben das Recht auf grundlegenden Informationen im Bereich der Gesundheitsfürsorge, und es muss ihnen ermöglicht werden, ihre Begabungen durch Bildung zu entwickeln. Manchmal meint man, dass nur die Erwachsenen für die Kinder Entscheidungen treffen müssen, und übersieht dabei, dass ihre Meinung grundlegend ist für ihre persönliche Entwicklung. Die Einbeziehung ihres Willens dient zum Schutz gegen Missbrauch, da sie einer negativen und passiven Haltung, die zum Schweigen bringt, entgegenwirkt.

Durch die angemessene Berücksichtigung des Kindeswillens lassen sich die Grundlagen für eine gerechte Gesellschaft herstellen, in der einer den anderen respektiert. In einigen Ländern verbreiten sich neue kulturelle Phänomene, die dieses Recht völlig zunichte machen: etwa bei der sogenannten **Cancel Culture** in den Vereinigten Staaten, die vor allem seit Barack Obama kürzlich auf dem Gipfeltreffen der Obama Foundation darüber gesprochen hat in die Schlagzeilen gekommen ist. Es geht darum, ein Individuum, das eine andere Meinung zum Ausdruck bringt oder das man bestrafen will, weil es in der Vergangenheit etwas Falsches gesagt oder getan hat und das es für immer stigmatisiert, im realen Leben „auszulöschen“. Das ist genau wie in den Sozialen Netzwerken: Die Person wird blockiert, so dass sie nicht mehr sichtbar ist und mit der sie umgebenden Welt nicht mehr interagieren kann. Diese Mode ist derzeit unter amerikanischen Teenagern sehr verbreitet. Einer von ihnen sagte in einem in der New York Times

veröffentlichten Artikel: “When it comes to cancel culture, it’s a way to take away someone’s power and call out the individual for being problematic in a situation” [„Cancel Culture ist eine Form, jemandem die Macht zu nehmen und das Individuum zu entfernen, weil es in einer Situation problematisch ist.”]⁵

Gewöhnlich liegen die Gründe, warum die Kinder des Rechts auf Berücksichtigung ihres Willens beraubt werden, in der falschen Überzeugung, dass sie nicht die notwendige **Kompetenz** besitzen diese kann jedoch, – je nach dem Thema, um das es geht, etwa durch Fotos, Gedichte, Theaterstücke geweckt werden – auf die sich ihr Wille stützen könnte. Man neigt zu der Meinung, dass ein Kind kein Verantwortungsbewusstsein besitzt oder dass die Zuerkennung dieses Rechts bedeuten würde, es seiner Kindheit zu berauben oder es zu mangelndem Respekt gegenüber den Eltern zu erziehen.

Die Berücksichtigung des Kindeswillens muss transparent und informiert, freiwillig, achtsam gegenüber ihren Perspektiven, ihren Fähigkeiten angemessen, inklusiv, von gebildeten Erwachsenen unterstützt, gefahrlos und verantwortungsbewusst sein. Es ist wichtig, Informationen zu liefern und zu garantieren, dass sie bei den Empfängern ankommen, immer mehr Angehörige von Ordensinstituten Kurse machen zu lassen, die es gestatten, mit behinderten Menschen zu interagieren – Studium von Blindenschrift und der Gehörlosensprache.

Die Ordensinstitute können in diesem Sinne folgende Initiativen ergreifen:

1. Professionelle Deontologische Kodices fördern, unter Achtung der Privatsphäre der Kinder.
2. Verfahrensweisen festlegen, durch die Kinder auf Missbrauchsfälle hinweisen können.
3. Untersuchen, wie Kinder, die eine Behinderung haben oder ethnischen Minderheiten oder indigenen Gruppen angehören, Missbrauchsfälle anzeigen können.

Kinder vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung schützen

Aufgrund des Themas unserer Begegnung soll die Aufmerksamkeit zunächst auf Art. 34 der Konvention gerichtet werden, um zu verstehen, wie Kinder vor **Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung** geschützt werden können:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“

Es gibt bekanntlich verschiedene Formen von Ausbeutung und Missbrauch, wie Prostitution, Sex-Tourismus, Pornographie. Der Begriff wird innerhalb der

Konvention nicht direkt definiert, aber man kann die nachfolgende Gesetzgebung im nationalen Bereich hinzuziehen⁶. Art. 34 muss zusammen mit Art. 35 gelesen werden – es geht darin um die Entführung, den Verkauf oder den Handel mit Kindern für jeglichen Zweck und unter jeglicher Form – sowie mit den Artikeln, die das Recht der Kinder auf Schutz gegen jede Form von Gewalt (Art. 19) sowie ihre physische und psychologische Wiederherstellung und soziale Wiedereingliederung betreffen (Art. 39).

Die zahlreichen multilateralen und regionalen Entwicklungen haben zur Entstehung von Leitlinien geführt, die Normen zum Schutz von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung bieten. Ich möchte als Beispiel die Afrikanische Charta der Rechte und des Wohlergehens des Kindes anführen, die am 11.7.1990 angenommen wurde und am 29.11.1999 in Kraft getreten ist. Sie ist eine Weiterentwicklung der Kinderrechtskonvention, mit weitergehenden Verfügungen. Während die Konvention verbietet, dass Kinder dazu gebracht oder gezwungen werden, **illegale** sexuelle Handlungen vorzunehmen (Art. 34), heißt es in der Afrikanischen Charta⁷ unter Art. 27: „Die Vertragsstaaten der vorliegenden Charta werden sich dafür einsetzen, das Kind vor **allen Formen** sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen.“ Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Konvention verlangt, dass die Staaten verhindern, dass Kinder für **pornographische Darbietungen oder Darstellungen** (Art. 34) ausgebeutet werden, während die Afrikanische Charta den Begriff „pornographische **Handlungen**“ benutzt.

Man könnte dies noch weiter vertiefen, um zu zeigen, dass es zahlreiche Normen gibt, aber was wirklich zählt, ist ihre Umsetzung.

Die Formulierung von Art. 34 der Konvention zeigt, dass die Vertragsstaaten stärker am Begriff der sexuellen Ausbeutung als an dem des sexuellen Missbrauchs orientiert sind⁸. Die Begriffe werden oft in Verbindung miteinander benutzt und erscheinen fast austauschbar. Die Klärung, was unter Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie zu verstehen ist, findet anschließend im Fakultativprotokoll unter Art. 2 statt:

„Im Sinne dieses Protokolls bedeutet ‚Verkauf von Kindern‘ jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird; ‚Kinderprostitution‘ die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung; ‚Kinderpornographie‘ jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.“

Auch für die weiblichen Ordensinstitute ist es von grundlegender Bedeutung, sich an das zu halten, was in Art. 8 des Protokolls festgelegt wird, zum Schutz der Rechte und der Interessen der Kinder, die Missbrauch zum Opfer gefallen sind. Vor allem müssen die Opfer Unterstützung finden, indem sie ihre Nöte und Sorgen zum Ausdruck bringen können, Hilfe finden, und alles getan wird, was möglich ist, um die Opfer zu schützen. Was auf internationaler Ebene beschlossen wurde, muss in das Eigenrecht des Instituts eingepasst werden.

Folgende Elemente müssen unbedingt in die Leitlinien aufgenommen werden:

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren vor sexueller Ausbeutung, unabhängig vom Konsens
2. Disziplinarmaßnahmen, Vorgaben und Handlungspläne, Programme, Ausbildung von Mitarbeitern, Schutz, Rettung und Wiedereingliederung mit Beteiligung der Gemeinschaft und des Kindes
3. Bestrafung der Täter und nicht der Opfer
4. Bemühen um ständige Verbesserung der zur Verfügung stehenden Informationen
5. Ausbildung von Rechtsexperten, die in solchen Situationen eingreifen können
6. Zusammenarbeit zwischen der Zentralleitung und den Lokalleitungen
7. Ganzheitlicher Blick auf alle zur Verfügung stehenden Mittel, um den Kinderschutz zu gewährleisten
8. Gelder für Projekte zur Verfügung stellen: ein Element, aus dem die ganze Gesellschaft Nutzen ziehen kann

Zur Abfassung der Leitlinien muss eine Handlungsstrategie festgelegt werden, die folgende Elemente untersucht:

1. Was sind die **langfristigen Auswirkungen**? Während die gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Rahmenbedingungen sich rasch entwickeln, können die Kinderrechte nicht im selben Rhythmus geändert werden.
2. **Effizienz der Vorgaben**. Man muss darüber nachdenken, ob sie wirklich dem Schutz der Kinder dienen.
3. Ein **Budget** erstellen; darüber nachdenken, ob die Leitlinien den **Bedürfnissen der Kinder** in den Ländern, in denen man tätig ist, entsprechen.
4. Innerhalb der Institute **Arbeitsgruppen** bilden, in denen gemeinsam darüber nachgedacht wird, welche Vorschläge man an die Kommission senden kann, die die Leitlinien erarbeitet, um sie juristisch stimmig zu formulieren.
5. Der Kommunikation und der Entwicklung des Phänomens der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet Aufmerksamkeit schenken.
 „Täglich gibt es dramatische Nachrichten über die verbreitete Verübung von Gewalttaten, deren Opfer jünger sind als 18 Jahre und die nicht selten strafrechtlich relevant sind: Pädophilie, Prostitution, Pornografie, schwerwiegende Straftaten, deren Verbreitung auf globaler Ebene durch die Entwicklung der Kommunikationsmittel, durch das System des Internet gefördert wird. Diese Phänomene haben alarmierende Formen und Ausmaße angenommen – vor allem wenn man bedenkt, dass das handelnde Subjekt – manchmal eingebunden in eine Organisation – die politischen und staatlichen Grenzen durch den Einsatz immer raffinierterer Techniken und Methoden überschreiten kann. Natürlich ist die Pädophilie tief in der Geschichte verwurzelt, aber offensichtlich hat das Phänomen heute gravierendere Formen angenommen denn je, gerade infolge der kommerziellen Ausbeutung in großem Stil durch das Internet. Dieses hat zwar die Pädophilie nicht ‚erfunden‘, gestattet aber dennoch ihre potentiell unbegrenzte Verbreitung und ermöglicht durch seine unmittelbare und allgemeine Zugänglichkeit auch eine organisierte Dimension und die Verbindung zwischen Pädophilen in aller Welt. Die Chat-Lines sind der Bereich im Internet, wo erhöhte

Gefahren für Kinder und Jugendliche lauern. Denn sie gestatten, auch wenn sie der Vermittlung durch den Computer bedürfen, einen sehr intimen Austausch zwischen den Gesprächspartnern, wobei einige – datenbezogene, kulturelle – ‚Gaps‘ überwunden werden, die der Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern normalerweise Grenzen setzen. Ein weiterer Aspekt, der oft unterbewertet wird, betrifft die Gefahr, dass das Kind in unmittelbaren Kontakt mit kinderpornografischem Material kommen kann – durch Surfen im Internet, durch die Suche nach Websites geschehen kann, aber auch durch den Empfang unerwünschter Emails. Denn die potentiellen Missbrauchstäter machen sich alle zur Verfügung stehenden Bereiche zunutze, um ihre Opfer anzulocken: Chaträume, Foren und Newsgroups. Auf der Ebene der Überzeugungstechnik ist eine häufig angewandte psychologische Technik das sogenannte ‚Grooming‘: Der Begriff bezeichnet die Manipulation eines Kindes, die darauf abzielt, dass der Missbrauch unter unmittelbarer Kontrolle des Täters stattfindet. Der Täter ‚erschleicht das Vertrauen‘ (grooms) des Opfers und bringt es durch psychologische Suggestion nach und nach dazu, eigene Widerstände zu überwinden. Das Grooming wird auch in der auf den Missbrauch folgenden Phase angewendet, um das Kind zu beeinflussen und dazu zu bringen, den Missbrauch nicht preiszugeben. Der erwachsene Missbrauchstäter lügt meistens über sein Alter, kann falsche Profile erstellen, bei denen er im Netz gestohlene Bilder verwendet, und gibt oft vor, ein Jugendlicher zu sein... Der Groomer kann in die alltäglichen Kontakte mit dem Opfer über das Internet ganz allmählich die sexuelle Thematik einzuführen, wobei er das Kind zunächst dazu bringt, Einzelheiten aus seinem Gefühlsleben preiszugeben, indem er Aufmerksamkeit und Interesse an seinen Problemen und Zweifeln vorschützt. Gewöhnlich werden die Gespräche allmählich immer mehr auf sexuelle Themen und Einzelheiten aus dem ‚Liebesleben‘ des Kindes ausgerichtet. Jeder Online-Missbrauchstäter wählt einen bestimmten Augenblick, in dem er das Kind bittet, die Inhalte ihrer Kontakte geheim zu halten, und oft ist das genau der Augenblick, in dem der Täter meint, er habe das Gespräch auf etwas gebracht, das für ihn ‚interessant‘ ist. Der Täter zeigt sich immer sehr gerne bereit, auf alle Fragen sexueller Natur, die von dem Kind gestellt werden, zu antworten, und betont immer wieder die liebevolle und positive Natur dieses Informationsaustauschs. Viele Pädophile wollen das Kind dazu zu bringen, sexuelle Handlungen im Bereich der Masturbation vorzunehmen, indem sie die Fantasie des Kindes in eine bestimmte Richtung lenken und die entstehende sexuelle Vorstellungskraft manipulieren. Es kommt nicht selten vor, auch durch die Möglichkeiten, die Dienste wie Facetime, Skype etc. bieten, dass Videotreffen per Smartphone stattfinden und der Erwachsene autoerotische Handlungen vorschlägt und so etwas wie einen ‚indirekten‘ Missbrauch verübt, durch das Kommunikationsmittel (Smartphone, PC, mit dem Internet verbundene Spielkonsole etc.). Den Beginn dieser sexuellen Interaktion bildet gewöhnlich die Bitte, nackte Körperteile zu fotografieren – erst neutrale (Rücken, Körper im Badeanzug, Füße etc.) und dann explizite Sexualorgane, bis hin zur Bitte nach Bildern und kurzen Videos mit sexuellen

Handlungen, die der Pädophile dem Opfer vorschlägt oder die er von ihm verlangt. Die an ein Kind gerichtete Bitte, Nacktfotos zu machen, gehört in den Bereich der ‚Kinderpornografie‘ (Art. 600, dritter Zusatzparagraph des Strafgesetzbuches), eine sehr schwer geahndete Straftat, die immer dann vorhanden ist, wenn das Kind dazu gebracht wird ‚die Sexualorgane abzubilden‘ oder ‚sich an expliziten realen oder simulierten sexuellen Handlungen zu beteiligen‘. Die Durchführung autoerotischer Handlungen in Video-Chat-Sitzungen, in denen der Täter sexuelle Handlungen vornimmt und das Opfer auffordert, diese ebenfalls vorzunehmen und sich dabei mit der Webcam aufzunehmen, kann verschiedene Strafbestände erfüllen, von der Unzucht mit Minderjährigen (Art. 600, zweiter Zusatzparagraph des Strafgesetzbuches) über sexuellen Missbrauch (Art. 609, zweiter Zusatzparagraph des Strafgesetzbuches) bis hin zur Prostitution Minderjähriger (Art. 600, zweiter Zusatzparagraph des Strafgesetzbuches), wenn der Straftäter eine – auch nur geringe, zum Beispiel eine Aufladung für das Telefon – ‚Entlohnung oder einen anderen Vorteil‘ für die Durchführung besagter sexueller Handlungen auch nur verspricht.“⁹

Sehr besorgniserregend ist das Phänomen der weltweiten Verbreitung von „Comics“, „Zeichentrickfilmen“ und ähnlichem Material, deren Protagonisten Kinder sind, die an sexuellen Handlungen beteiligt sind. Sie sind höchst unpädagogisch und „gefährlich“, weil sie in sich die Gefahr bergen, eine Kultur der Normalität des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zu fördern.

Sehr wahrscheinlich hat die Aufnahme besagter Verhaltensweisen in das Strafgesetzbuch für die Verbreitung des kriminellen Phänomens eine entscheidende Bremse dargestellt. In diesen Zusammenhang gehört das Phänomen des „Köderns von Kindern“ – ein Verhalten, das strafrechtlich relevant geworden ist durch das Gesetz Nr. 172 von 2012, das die Lanzarote-Konvention „zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ ratifiziert hat durch die Einführung von Art. 609, Zusatzparagraph 11 des Strafgesetzbuches, der jegliche Handlung unter Strafe stellt, die darauf ausgerichtet ist, eine Person unter 16 Jahren zu „ködern“, um sie dazu zu verleiten, eine der in dem Gesetz genannten Straftaten zu begehen, insbesondere Sexualakte mit Minderjährigen, sexueller Missbrauch, Kinderprostitution, Produktion, Verbreitung, und Weitergabe von kinderpornographischem Material.

Folgende Kriterien müssen angewandt werden:

- a) **Relevanz** – Man muss sich fragen, ob das, was in den Leitlinien bestimmt werden soll, mit dem übereinstimmt, was in der Kinderrechtskonvention in in weiteren grundlegenden Dokumenten – zum Beispiel das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ und die „Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ – verankert ist. Auch die diesbezüglichen nationalen Gesetze müssen sich in den Leitlinien widerspiegeln und die Probleme angesprochen werden, die die volle Verwirklichung der Kinderrechte behindern, ohne zu vergessen, der Stimme der Kinder Raum zu geben.
- b) **Wirksamkeit** – Systeme zur Bewertung und Überwachung der Ergebnisse,

- die erreicht werden sollen und in denen sich die von der Konvention festgelegten Grundprinzipien widerspiegeln müssen, festlegen.
- c) **Effizienz** – Es muss untersucht werden, inwiefern man durch die wirtschaftlichen Ressourcen zu einem Prozess gelangt, der kurzfristig und langfristig zu positiven Ergebnissen führt (Gelder, Erfahrung, Zeit).
 - d) **Nachhaltigkeit** – Es muss untersucht werden, welche positiven Antworten das Institut geben kann, um die Verwirklichung der Kinderrechte zu fördern.
 - e) **Auswirkungen** – Man muss voraussehen, welche primären und sekundären Auswirkungen die neuen Leitlinien haben können.
 - f) **Die Stimmen hören – und sich vorstellen, wer hinter diesen Stimmen steckt –, die von ihren Erfahrungen als Kinder und Jugendliche in Freizeit, Schule und Information vor und nach dem Aufkommen des digitalen Zeitalters berichten.**¹⁰

Aus der Untersuchung in mehreren Ländern über die Triebkräfte des Missbrauchs von Kindern, die in Italien und in anderen teilnehmenden Ländern durchgeführt wurde¹¹, kommen zwei miteinander verbundene Konzepte zum Vorschein. Erstens verlangt das Verständnis der Gewalt, von der Kinder betroffen sind, einen ganzheitlichen Ansatz, der einfühlsam ist gegenüber dem Geschlecht und dem Alter. Das dynamische Wesen der Alters und die Bedeutung der Geschlechterunterschiede zu erkennen gestattet es, sowohl die Bedeutung der Machtverhältnisse im Leben der Kinder als auch die Bedeutung der grundlegenden Beziehungen bei der Feststellung der Gefahren- und Schutzfaktoren für die Kinder besser zu untersuchen. Zweitens stellt die Anerkennung von Verhaltensnormen und -modellen, die in der Zeit verankert sind, einen grundlegenden Schritt dar, dem man durch die Kombination eines Ansatzes „von oben nach unten“ (politische Maßnahmen und Sozialgesetze) und „von unten nach oben“ (Arbeit mit Kindern, Familien, Lehrern und Gemeinschaften) begegnen muss. Hier im Folgenden einige der wichtigsten Trends, die aus der Untersuchung von *Ernacchi, Fabris, Zelano. Studio multi-paese sui drivers della violenza all'infanzia. Rapporto Italia. Istituto degli Innocenti, Florenz 2016* hervorgehen, auf der Grundlage der Revision der unternommenen Lektüre. Auf struktureller Ebene treten Ungleichheiten auf der Grundlage des sozialen und wirtschaftlichen Status, ethnischer Diskriminierung und auf der Grundlage des Migrationsstatus als potentielle Triebkräfte hervor, ebenso wie das Vorhandensein von Strukturen, die in der organisierten Kriminalität sowie der andauernden kommerziellen sexuellen Ausbeutung verankert und mit diesen verbunden sind. Auf gemeinschaftlicher Ebene sind Kinder, die in Familien leben, in von gesellschaftlicher Isolierung geprägt sind, fünfmal so stark gefährdet, Misshandlungen zu erleiden (Bianchi und Moretti, 2006)¹². Die vorherrschenden Männlichkeitsklischees vermehren die Gefahr strenger körperlicher Bestrafungen im häuslichen Bereich und des Mobbing in der Schule. Auf individueller und zwischenmenschlicher Ebene sind das Miterleben von Gewalt an anderen, frühe Erfahrungen von (sexuellem) Missbrauch und ein konfliktgeladenes familiäres Umfeld Risikofaktoren für Gewalt und Misshandlung. Zum Beispiel ist bei Kindern, die in der Vergangenheit Gewalt miterlebt oder Missbrauch erfahren haben, die Wahrscheinlichkeit viel höher, auch in Zukunft Gewalt zu erleiden oder selbst gewalttätig zu werden (Istat, 2015, Abteilung Recht, 2012). Außerdem sind

Kinder, die zuhause physische oder sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung erfahren, stärker gefährdet, in der Schule Mobbing Erfahrungen zu machen – sowohl als Opfer als auch als Täter. Weitere Faktoren, die zu Mobbing in der Schule beitragen können, sind psychologische oder gesundheitliche Probleme, mangelnde Bildung und geringes Einkommen der Eltern. Was den Geschlechterunterschied betrifft, so ist sehr deutlich festzustellen, dass bei Mädchen die Wahrscheinlichkeit viel höher ist, Opfer von sexuellem Missbrauch zu werden, während die übergroße Mehrheit der (erwachsenen und jugendlichen) sexuellen Missbrauchstäter männlichen Geschlechts sind. Mädchen im Teenageralter, insbesondere ausländischer Herkunft, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, sind stärker gefährdet, abhängig zu werden von Organisationen und Personen, die an sexueller Ausbeutung beteiligt sind. Gleichzeitig sind Jungen stärker gefährdet, Opfer von physischer Gewalt zu werden, einschließlich physischer Strafen. Die Geschlechterklischees, die zur Geschlechterungleichheit führen, treten von den ersten Lebensjahren an zutage und werden sowohl von der Familie als auch vom Bildungssystem vermittelt. Was das Alter betrifft, so sind Kinder zwischen sieben und zwölf Jahren am anfälligsten für Mobbing und sexuelle Gewalt. Bezüglich der Datenerhebung hat die Untersuchung vor allem folgende Probleme ermittelt: a) Geringe Zahl an Untersuchungen über das gegenwärtige Vorkommen des Phänomens (der größte Teil der Untersuchungen ist retrospektiver Art) und geringe Zahl an Daten, die nach Geschlechtern unterscheiden; b) geringe Zahl an Daten über die Orte, an denen Missbrauch stattgefunden hat; c) geringe Zahl an Daten, die die Nationalität und die ethnische Zugehörigkeit der betroffenen Subjekte berücksichtigen. Für weitere Informationen über die Entwicklung des Kinderschutzsystems sowie über Vorbeugung und Kontrolle von Gewalt gegen Kinder können folgende vom Unicef Office of Research und der University of Edinburgh herausgegebene Dokumente konsultiert werden: „Research to Policy Brief: Using Evidence to Inform Violence Prevention in Italy” (2016) und „Understanding the Drivers of Violence Affecting Children in Italy” (2016).

Von Teilnehmerinnen des Workshops ermittelte Ansatzpunkte

Am Ende des Vortrags haben die anwesenden Ordensfrauen folgende Punkte zusammengestellt, an denen gearbeitet werden soll:

- Sich der Sache bewusst sein: sich informieren und weiterbilden
- Definieren, wer ein Kind / ein erwachsener Schutzbefohlener ist
- In jedem Umfeld untersuchen, welche Rechte in Gefahr sind
- Missbrauchsoffer und -täter erkennen
- Aus dem eigenen Charisma schöpfen, um Grundsätze zu definieren
- Dem Kind zuhören und diese Haltung in der Schule, bei den Eltern und in jedem Umfeld, in dem es Kinder gibt, vermitteln
- Auf Generalebene und lokaler Ebene mit Fachleuten zusammenarbeiten
- Ein Umfeld herstellen, in dem den Kindern Fürsorge entgegengebracht wird; ihre Beteiligung am Entscheidungsprozess und ihre Kenntnis der eigenen Rechte fördern
- Jeder Form von Gewalt vorbeugen

- Leitlinien für den Kinderschutz entwerfen und annehmen, die die Rechte der Kinder fördern und jeder Form von Diskriminierung vorbeugen können
- Netzwerke schaffen und Evaluierungskommissionen einrichten
- Mittel bestimmen, um Anklage zu erheben, und sichere Räume schaffen, um zu sprechen
- Die Mechanismen des Grooming im Bereich der Kommunikationsmittel kennen
- Die auf lokaler und internationaler Ebene verfassten Dokumente kennen und die Kongregationen für das Thema sensibilisieren
- Verstehen, wie man in verschiedenen Kulturen und unter verschiedenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten an dem Thema arbeiten kann.

¹ "Children make up more than one third of the world's population. In 2010, there were 2.2 billion children; if current demographic trends continue, another 2 billion will be borne by 2025 and the proportion living in the world's poorest countries will continue to rise". EU-UNICEF Child Rights Toolkit: Integrating Child Rights in Development Cooperation, 2014, S. 3.

² Diese Kategorien werden genauer untersucht im EU-UNICEF Child Rights Toolkit, S. 7.

³ "Religious leaders can play an important role in ensuring greater realization of children's rights. As respected and influential members of societies and communities, they can galvanize actions in favour of children's survival, development, protection and participation and challenge practices, customs and norms that discriminate against or undermine these rights". *Ebd.*, S. 12.

⁴ EU-UNICEF Child Rights Toolkit: Integrating Child Rights in Development Cooperation, 2014, S. 31-38.

⁵ Tales From the Teenage Cancel Culture <https://www.nytimes.com/2019/10/31/style/cancel-culture.html?searchResultPosition=1> (aufgerufen am 2/11/2019).

⁶ "In Italien ist der Hauptbezugspunkt das Gesetz Nr. 66 vom 15. Februar 1996 („Normen gegen sexuelle Gewalt“), das nicht nur die Straftat des sexuellen Missbrauchs von einem Vergehen „gegen die öffentliche Moral und die Sittlichkeit“ in ein Vergehen gegen die Person umgewandelt, sondern auch die Straftaten der sexuellen Gewalt (Art. 609, Zusatzparagraph des Strafgesetzbuches), des sexuellen Umgangs mit Minderjährigen (Art. 609, vierter Zusatzparagraph des Strafgesetzbuches) sowie der Korruption Minderjähriger (Art. 609, fünfter Zusatzparagraph, des Strafgesetzbuches) und der Gruppenvergewaltigung (Art. 609, achter Zusatzparagraph des Strafgesetzbuches) eingeführt. Insbesondere legt Art. 609 fest, wer ein Missbrauchstäter ist: „Jeder, der mit Gewalt oder Drohung oder unter Missbrauch seiner Autorität jemanden zwingt, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder über sich ergehen zu lassen“; und er fügt hinzu, dass die Schwere zunimmt, wenn der Täter die physische oder psychische Unterlegenheit des Opfers zur Tatzeit ausnutzt oder das Opfer dadurch hintergangen wird, dass der Täter sich an die Stelle einer anderen Person setzt. <https://cesie.org/media/judex-country-report-italy-it.pdf> (aufgerufen am 2.11.2019).

⁷ African Charter on the Rights and Welfare of the Child, https://www.un.org/en/africa/osaa/pdf/afr_charter_rights_welfare_child_africa_1990.pdf (aufgerufen am 2.11. 2019).

⁸ "The drafting process of Article 34 of the CRC suggests that States were leaning more to the question of the sexual exploitation than the question of the sexual abuse of children". A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child, Article 34 – Sexual Exploitation and Sexual Abuse of Children, Vitit Muntarbhorn, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden-Boston, 2007, S. 23.

⁹ Vgl. https://www.garanteinfanzia.org/sites/default/files/la_tutela_dei_minorenni_nel_mondo_della_comunicazione.pdf (abgerufen am 2.11. 2019).

¹⁰ <https://www.netreputation.it/generazioni-a-confronto/> (abgerufen am 2.11. 2019).

¹¹ Das hier Zusammengefasste findet sich unter folgendem Link: https://www.istitutodeglinnocenti.it/sites/default/files/rapporto_ita_1_0.pdf (abgerufen am 2.11. 2019).

¹² Bianchi, D., Moretti, E. (Hrsg.), (2006), Vite in bilico: indagine retrospettiva su maltrattamenti e abusi in età infantile, Florenz, Istituto degli Innocenti.

VOM KINDERHEIM ZUR KINDERFÜRSORGE IN FAMILIEN

Sr. Niluka Perera, SGS

Sr. Niluka Perera ist Koordinatorin von Catholic Care for Children International (CCCI). Sie ist eine „Sister of Good Shepherd“ und hat einen Bachelor- und einen Mastertitel in Sozialarbeit.

Sr. Niluka war in zahlreichen verschiedenen Diensten in ihrer Provinz tätig, unter anderem im Kinderentwicklungszentrum, in der Fürsorge für alleinerziehende Mütter, in der Unterstützung von Fabrikarbeiterinnen in der Freihandelszone, als Koordinatorin des Rehabilitationszentrums für Teenager. Sie war auch Koordinatorin von Kinderschutzprojekten ihrer Gemeinschaft, Mission Development Officer (MDO) Good Shepherd Sri Lanka.

Ebenso hat sie einige Jahre als Koordinatorin des Good Shepherd Justice Peace Office in Sri Lanka gearbeitet und Good Shepherd Justice Peace bei der Konferenz Höherer Ordensoberinnen vertreten. Während dieser Zeit hat sie Good Shepherd und sein Netzwerk bei zivilen Gesellschaften, NROs sowie glaubensbasierten Organisationen vertreten. Von 2010 bis 2019 war sie Mitglied des Kernteams von Asia Pacific Justice Peace (APJP) und hat gleichzeitig als Koordinatorin des Netzwerks Asia Pacific Justice Peace gearbeitet.

Als Mitglied von Netzwerken des Movement of Religious Women against Human Trafficking, AMRAT und Talitha Kum war sie zusammen mit anderen Kongregationen an der Bekämpfung von Frauen- und Menschenhandel beteiligt.

Im Januar 2020 ist Sr. Niluka nach Rom übersiedelt, um bei der Internationalen Vereinigung von Generaloberinnen (UISG) eine Rolle als Koordinatorin von Catholic Care for Children International (CCCI) zu übernehmen.

Original Englisch

Die Internationale Vereinigung von Generaloberinnen (UISG) hat Catholic Care for Children International (CCCI) am 2. Oktober 2020 offiziell ins Leben gerufen. Die Veranstaltung signalisierte ihren Einsatz für die Förderung der Bewegung zur Reform der Kinderfürsorge. Die Vision des CCCI ist eine Welt, in der jedes Kind in einer liebevollen Familie oder in familienähnlichen Strukturen aufwächst. 314 Personen aus 48 Ländern haben daran teilgenommen; fast alle

Regionen der Welt waren vertreten. Die Veranstaltung wurde über den Youtube-Kanal der UISG gestreamt, wo sie von 340 Personen verfolgt wurde.

Die Veranstaltung begann mit einem gemeinsamen Gebet, wobei alle Teilnehmer aufgefordert waren, über ihre eigenen Erfahrungen im Umgang mit Kindern nachzudenken. Sr. Jolanta Kafka RMI, die Präsidentin der UISG, richtete einen offiziellen Willkommensgruß an alle Teilnehmer und hob die große Bedeutung des Tages hervor. Sie sagte, dass das Ordensleben stets einfühlsam gewesen ist gegenüber den Bedürfnissen der Kirche und der Gesellschaft, nach dem Vorbild Jesu. Von Mitgefühl bewegt, haben katholische Ordensleute sich in verschiedensten Formen um schwache Menschen gekümmert. Außerdem sagte sie, dass jeder von uns einmal Kind gewesen ist, und wenn wir hier sind, dann sei dies der Vorhersehung Gottes, der fürsorglichen und liebevollen Aufmerksamkeit unserer Familien sowie unserem Hintergrund zu verdanken, der die Grundlage für unser Wachstum gelegt hat. Sie hat die Teilnehmer aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass jedes Kind in einem solchen Umfeld aufwachsen kann.

Sr. Patricia Murray IBVM, die Vorstandssekretärin der UISG, sprach über die Inspiration hinter dem Einsatz der UISG für die Fürsorgereform. Sie hob den geschichtlichen Aspekt hervor: In vielen Teilen der Welt übernehmen christliche Kirchen Verantwortung für Waisen, oft auf Anfrage der Regierungen und der katholischen Kirche. Diese Verantwortung liegt dabei hauptsächlich in der Hand weiblicher, aber auch einiger männlicher Ordensgemeinschaften. Sie betonte, dass die Ordensfrauen als erste für Veränderungen bereit sein und daran denken müssen, dass ihr heutiges Handeln einmal nach den Maßstäben beurteilt werden wird, die in 30 oder 40 Jahren herrschen werden. Außerdem wies sie darauf hin, dass Kinder meist aufgrund der Armut ihrer Eltern, die Schwierigkeiten haben, die Kinder zu ernähren und das Schulgeld zu bezahlen, ins Waisenhaus kommen. Sie sagte: „Ich frage mich, warum wir bestimmte Institute immer noch als ‚Waisenhäuser‘ bezeichnen, während sie in Wahrheit Internate für arme Kinder sind. Warum gehen wir nicht den Ursachen nach und suchen nach neuen Wegen, die Familien zu unterstützen, so dass ihre Kinder zuhause bleiben können? Können wir ihnen aus der Armut heraushelfen durch die Mikrofinanzierung kleiner Projekte, die die Würde und die Unabhängigkeit der Menschen wiederherstellen?“ Sie betonte, dass die UISG durch das CCCI die Verpflichtung übernimmt, sich gemeinsam für die Verwirklichung des Traums einzusetzen, eine Familie für jedes Kind zu haben.

Frau Amy Goldman, die Geschäftsführerin der GHR-Stiftung, erläuterte deren Interesse an der Fürsorgereform und ihre Hoffnungen, die damit verbunden sind, sich den Ordensfrauen in aller Welt anzuschließen, um ihre Vision zu erfüllen. Sie wies darauf hin, dass die Initiative der GHR-Stiftung „Children in Families“ Kinderschutzmaßnahmen unterstützt, Kindern ohne Familie entgegenkommt und innovative Ansätze fördert. Ordensinstitute, so sagte sie, seien Problemlöser auf globaler Ebene, die in einer guten Position sind, um beste Ergebnisse für schutzlose Kinder und solche, die außerhalb ihrer Familie leben, zu erlangen. Sie glaubt, dass die Zusammenarbeit mit der UISG wichtige Veränderungen herbeiführen kann, die

Heimfürsorge reduzieren und Fürsorge in Familien und familienähnlichen Strukturen ermutigen und damit allen Kindern langfristigen Nutzen bringen wird.

Kardinal Kevin Farrell, der Präfekt des Dikasteriums für Laien, Familie und Leben, sandte Grüße und Segenswünsche und sagte, dass „die Kleinen, für die Sie Sorge tragen, besonders verletzlich sind, oft von frühester Kindheit an geprägt durch physische, emotionale und affektive Wunden.“ Weiter sagte Kardinal Farrell: „In Waisenhäusern und anderen Instituten haben sie unter der Trennung von ihren Eltern gelitten und sind der physischen, seelischen und geistlichen Verbindung mit jenen beraubt worden, die ihnen das Leben geschenkt haben; aus diesem Grund sind sie besonders schwach und hilfsbedürftig.“

Gastrednerin der Veranstaltung war Dr. Janestic Twikirize, Professorin der Abteilung für Sozialarbeit und Sozialverwaltung an der Makerere University, Uganda. In ihrem Vortrag hob sie globale Trends der Fürsorgereform hervor und sprach über Kinderfürsorge, den historischen und kulturellen Kontext der Kinderfürsorge, Heimkinder, die Vorteile der Fürsorge in der Familie, die mit der Heimfürsorge verbundenen Gefahren und die Fürsorgereform. Dr. Janestic Twikirizes Vortrag war sehr beeindruckend, und die Teilnehmer brachten große Wertschätzung für ihn zum Ausdruck. Die Mitteilung ihrer persönlichen Erfahrungen gab ihren Ausführungen tiefere Bedeutung – vor allem im Hinblick auf die mit der Heimfürsorge verbundenen Gefahren. Das machte noch deutlicher, dass es dringend notwendig ist, für jedes Kind eine sichere, fürsorgliche Familie zu finden.

Sehr beeindruckend war der Vortrag über die Anfänge von Catholic Care for Children, das zur Entstehung von Catholic Care for Children International (CCCI) geführt hat. Dr. Kathleen Mahoney von der GHR-Stiftung sprach über die Geschichte der CCC-Bewegung. Sie zollte der Führungsrolle, dem Dienst und dem geistlichen Zeugnis von Ordensschwestern überall auf der Welt und ihrem enormen Beitrag zu Gemeinwohl große Anerkennung, ebenso wie der Führungsrolle von Ordensschwestern in Uganda, Kenia und Sambia, die die Zeichen der Zeit erkannt und die CCC-Bewegung ins Leben gerufen haben. Anschließend wurde ein 15-minütiger Dokumentarfilm über die CCC-Bewegung gezeigt. Er handelte von den Anfängen der CCC-Bewegung in Uganda, Kenia und Sambia und davon, wie die Ordenskonferenzen dieser drei Länder ihren gemeinsamen Weg begonnen haben, um ihre Vision, jedem Kind eine Familie zu geben, zu verwirklichen.

Als der Film zu Ende war, erläuterte Sr. Niluka Perera RGS, die Koordinatorin des CCCI, was CCCI ist. Sie sagte, dass CCCI die Vision hat, eine Welt zu schaffen, in der jedes Kind in einer sicheren, fürsorglichen Familie oder in familienähnlichen Strukturen aufwächst. Außerdem sagte sie, dass das CCCI Ordensinstituten helfen will, die Zeichen der Zeit zu erkennen und die Form der Kinderfürsorge zu verändern: durch Reduzierung von Heimfürsorge und Förderung der Kinderfürsorge in der Familie oder in einer familienähnlichen Struktur. Sie sagte, dass das CCCI weltweit das Herz und den Verstand von Ordensleuten für die Fürsorgereform zu gewinnen möchte, durch Aus- und Weiterbildung. Sie sprach über die Hoffnungen, CCC-Netzwerke in Asien und Afrika aufzubauen.

durch Ordenskonferenzen oder Kongregationen, die von der Kinderfürsorge in Heimen auf die Fürsorge in Familien oder familienähnlichen Strukturen übergehen wollen.

Eine weitere Mitarbeiterin des UISG-Teams, Frau Claudia Giampietro, erläuterte kurz die Rolle des „UISG Office for Care and Safeguarding“ sowie das Netzwerk zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Körperschaften, einschließlich des CCCI.

Die Veranstaltung endete mit der Zusicherung, dass UISG und CCCI sich in Zukunft dafür einsetzen werden, Ordensfrauen und Ordensmänner zu Vorreitern der Fürsorgereform zu machen.

Sr. Niluka Perera, SGS

UISG - Bulletin Nummer 174 - 2021

DAS UNWESEN DES MISSBRAUCHS VON ORDENSSCHWESTERN. DAS BEMÜHEN DER INSTITUTE UM TRANSPARENZ, RICHTIGES HANDELN, MITGEFÜHL

Sr. Tiziana Merletti, SFP

Sr. Tiziana Merletti gehört seit 1986 den "Suore Francescane dei Poveri" an. Sie hat 1984 den Hochschulabschluss in Jura an der Universität "G. D'Annunzio" in Teramo erlangt und 1992 die Promotion in Kirchenrecht an der Päpstlichen Lateranuniversität in Rom. Sie ist Mitglied des Kirchenrechtlichen Rates der UISG und gibt kirchenrechtliche Beratungen im Dienst des weiblichen Ordenslebens. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt einer neuen Kultur der Vorbeugung von Missbrauch.

Der Text wurde auf dem Kirchenrechts-Workshop der UISG (Rom, 6.-7. November 2019) vorgetragen.

Original Italienisch

Einige Eingangsbetrachtungen

Das Thema des sexuellen Missbrauchs von Ordensschwestern steht gewiss nicht an letzter Stelle, wenn es um die mediale Aufmerksamkeit geht. Als geweihte Frauen haben wir die Aufgabe, Verantwortung zu übernehmen und die Augen zu öffnen – nicht den Blick abzuwenden von einer Wirklichkeit, die in erster Linie Frucht einer kranken Kultur ist.

Papst Franziskus hat sich entschieden, das Richtige zu tun. Mit viel aufgeklärter Entschlossenheit hat er einen neuen Weg eingeschlagen und bittet die ganze Kirche um mehr Transparenz im Umgang mit diesem Thema, um mehr Mut zu verurteilen und anzuzeigen, um mehr Mitgefühl im Hören auf die Opfer, um mehr Gerechtigkeit in der Wiedergutmachung des Schadens, um mehr Prophetie zur Vorbeugung bestimmter Straftaten und zur Heilung der Wunden, die durch Macht- und Gewissensmissbrauch zugefügt wurden. Ja, denn beim sexuellen Missbrauch geht es im Grunde nicht um den Sexualtrieb, der gegen den Willen eines anderen Menschen befriedigt wird. Vielmehr haben wir es mit Macht- und Gewissensmissbrauch zu tun, der in Privilegien, Arroganz, Untertänigkeit, Herrschaft über Menschen, Gewissenskontrolle und -manipulierung, Freiheitsberaubung, Verzerrung der Wirklichkeit zum Ausdruck kommt. Und um diesem Unwesen entgegenzuwirken genügen Rehabilitierungsprogramme für die „zu Fall Gekommenen“ – die zwar notwendig, aber nie ausreichend sind – nicht: Vielmehr bedarf eines weltweiten radikalen Handelns, um die Mentalität der „Unberührbaren, die über jeden Zweifel erhaben sind“ zu ändern.

Auch unsere Ordensinstitute sind aufgerufen, die Kultur der Verantwortung, der Rechenschaft und der Transparenz, die einer Kultur des Schweigens und der

Vertuschung entgegengesetzt werden muss, stärker zu fördern. Die UISG hat genau diese Richtung eingeschlagen durch eine nachdrückliche und deutliche Erklärung¹:

„Jede Form von Missbrauch – sexueller, verbaler, emotionaler Missbrauch oder der unangemessene Machtgebrauch in einer Beziehung – fügt der Würde und der gesunden Entwicklung des Opfers Schaden zu.“ Sie ist bemüht, „mit der Kirche und den zivilen Autoritäten zusammenzuarbeiten, um den Opfern jeder Form von Missbrauch zu helfen, die Wunden der Vergangenheit zu heilen durch einen Prozess der Begleitung und der Forderung nach Recht. Außerdem will sie in die Vorbeugung gegen Missbrauch investieren durch eine kooperative Ausbildung und Lehrprogramme für Kinder, Frauen und Männer. Wir möchten solidarische Netzwerke errichten, um diesen entmenslichenden Situationen entgegenzuwirken und zu einer neuen Schöpfung in der Welt beizutragen.“

Ich möchte hier einige Hinweise zur Abfassung eines Leitfadens geben, an dem die Ordensleitung ihr Handeln ausrichten kann, wenn es zu einer Krisensituation kommen sollte. Ich habe die Form des Leitfadens gewählt, weil er größere Flexibilität in seiner Struktur und die Pflicht zur Erfüllung erlaubt. Es steht jeder Generalleitung frei, sich für ein anderes Mittel und andere Regelungen zu entscheiden, die genau und treu beachtet werden.

Mögliches Schema für einen Leitfaden

Einführung

Empfänger

Begriffliche Definitionen

Grundsätze

Verfahrensweisen

A) Im Fall, dass die Schwester die Täterin ist

B) Im Fall, dass die Schwester ein Opfer ist

Schluss

Einführung

In ihr lässt sich darlegen, wie das Charisma des Instituts auf prophetische Weise zum Schutz der eigenen Mitglieder sowie zur Schaffung einer Kultur des Transparenz, des richtigen Handelns und der mitfühlenden Sorge für das Wohl des Einzelnen und der Gemeinschaft dient.

Empfänger

Es muss genauer erläutert werden, dass der Leitfaden, wenngleich in unterschiedlicher Form, gilt für:

- a) Mitglieder des Instituts
- b) Novizinnen und Postulantinnen
- c) Laien, die mit dem Institut zusammenarbeiten und dabei mit Kindern und Schutzbefohlenen in Kontakt kommen

Begriffliche Definitionen

Wenn das Institut in verschiedenen Teilen der Welt verbreitet ist, dann sollte die Bedeutung der im Dokument verwendeten Begriffe geprüft und geklärt werden, vielleicht mit dem Hinweis, dass diese an unterschiedliche Kulturen und zivilen Gesetzgebungen angepasst werden müssen.

- **Minderjähriger:** Jede Person unter 18 Jahren als oder dem Gesetz nach diesem gleichgestellt
- **Schutzbefohlener:** Jede Person, die krank ist, physische oder psychische Defizite hat oder der persönlichen Freiheit beraubt ist, was – vielleicht auch nur zeitweise – ihre Urteilsfähigkeit oder ihre Widerstandsfähigkeit gegen den Übergriff einschränkt. Im engeren Sinne: jeder, dessen Verstand eingeschränkt ist.
- **Geschlechtsakt:** Jeder körperliche Akt, der die sexuelle Sphäre betrifft, vom Genitalbereich bis zu den erogenen Zonen
- **Missbrauch:** Handlung an einer Person, die nicht ihre Zustimmung gegeben hat, da sie der freien Selbstbestimmung beraubt ist

Das Verständnis muss je nach dem kulturellen, zivilen und strafrechtlichen Umfeld, in dem das Institut tätig ist, überprüft werden.

Es gibt verschiedene strafrechtlich relevante Taten mit sexuellem Hintergrund. Im Folgenden einige Beispiele für sexuellen Missbrauch:

- Vergewaltigung, auch wenn der Täter der Partner oder der Ehemann ist;
- Jeder unerwünschte sexuelle Kontakt;
- Die nicht erwünschte Entblößung des Leibes, Exhibitionismus und Voyeurismus;
- Sexueller Missbrauch eines Minderjährigen;
- Inzest;
- Sexuelle Belästigung;
- Geschlechtsakte an Patienten oder abhängigen Personen durch Therapeuten, Ärzte, Zahnärzte, Vorgesetzte, Kollegen oder andere Personen im beruflichen Bereich.

In all diesen Verhaltensweisen muss eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften vorhanden sein:

- Fehlende Einwilligung einer der am Geschlechtsakt beteiligten Personen;
- Die Einwilligung wird durch physische Gewalt, Zwang, Täuschung oder Drohungen erlangt;
- Das Opfer ist nicht urteilsfähig;
- Das Opfer ist nicht bei vollem Bewusstsein (durch freiwilligen oder unfreiwilligen Konsum von Alkohol und/oder Drogen);
- Das Opfer schläft oder ist bewusstlos.

Eines der heikelsten Elemente ist die Einwilligung. Denn wenn die Zustimmung einer der beiden Beteiligten durch Gewalt, Zwang oder unter Druck gegeben wurde, kann sie nicht als Einwilligung gelten, weil sie nicht freiwillig gegeben wurde.

Sexuelle Gewalt kommt auf der ganzen Welt und in allen gesellschaftlichen,

wirtschaftlichen, ethnischen und religiösen Gruppen sowie in jeder Altersstufe vor. Außerdem können sowohl Männer als auch Frauen Opfer sexueller Gewalt werden.

Physische Gewalt: Direkte physische Kraftanwendung, um den Willen zu beugen oder den Widerstand dessen zu überwinden, gegen den sie angewendet wird.

Psychische Gewalt in verschiedenen Formen: etwas Böses androhen, das vom Täter ausgehen wird; missbräuchliche Instrumentalisierung der Autorität, um die Einwilligung zum Geschlechtsakt zu erlangen.

Missbrauch psychischer oder physischer Unterlegenheit: die Situation, in der jemand den physischen oder psychischen Zustand des Opfers missbraucht, es zum Vollzug des Geschlechtsakts verleitet.

In diesem Fall instrumentalisiert der Täter die Unterlegenheit der anderen Person für eigene Zwecke.

Papst Franziskus erläutert durch das Apostolische Schreiben in Form eines »Motu proprio« *Vos estis lux mundi* (7. Mai 2019)², dass die Normen gelten für:

- a) Vergehen von Klerikern gegen das sechste Gebot des Dekalogs, nämlich:
 - I. unter Gewalt oder Drohung oder durch Amtsmissbrauch erfolgter Zwang, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;
 - II. der Vollzug sexueller Handlungen mit einer minderjährigen oder mit einer schutzbedürftigen Person;
 - III. die Herstellung, die Darbietung, der Besitz oder die Verbreitung von kinderpornographischem Material auch auf telematischem Weg sowie die Anwerbung oder Verleitung einer minderjährigen oder schutzbedürftigen Person, an pornographischen Darbietungen teilzunehmen.

N.B.: Die kirchenrechtliche Disziplin richtet sich an Kleriker sowie an klerikale Mitglieder der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens. Can. 1395 sieht zwei mögliche Tatbestände vor: Der erste, unter §1, betrifft das eheähnliche Verhältnis und das Anstoß erregende Verharren in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs; der zweite unter §2 betrifft das „gelegentliche“ *delictum contra sextum* mit Anwendung von Gewalt oder Drohungen oder an einem öffentlichen Ort oder mit einer minderjährigen Person unter 18 Jahren. Was die Ordensfrauen betrifft, so sieht Can. 695 eine Anwendung von Can 1395 auf diese an, jedoch mit dem großen Unterschied, dass es sich nicht um eine „Straftat“ handelt, sondern um ein „Verhalten“ gegen das sechste Gebot des Dekalogs. Folglich kann in dem Fall, in dem eine Ordensfrau einen Missbrauch begeht, das Institut auf administrativem Weg mit ihrer Entlassung vorangehen, während die eventuelle Voruntersuchung (Can. 1717) und die Entscheidung, ob man außergerichtlich oder gerichtlich vorgehen soll, vermutlich dem Diözesangericht anvertraut wird.

- b) die Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker

oder einer Ordensperson bezüglich der unter dem Buchstaben a) desselben Paragraphen genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.

Grundsätze

An dieser Stelle ist es gut, die Grundsätze für das richtige Handeln aufzuzeigen, zu dem das Institut sich verpflichtet, sowohl für den Fall, dass ein Mitglied missbraucht wird, als auch für den Fall, dass ein Mitglied des sexuellen Missbrauchs angeklagt wird. Selbst zu erklären, dass wir von Werten bewegt sind und nicht von äußerem Zwang, gibt uns wieder Würde, starke Motivation und demütige, aber mutige Annahme von Veränderungen. Hier einige Beispiele:

- Im Institut eine Kultur der Transparenz und der Achtung der Rechte der Mitglieder schaffen
- Vorbeugungsmaßnahmen:
 - Die anfängliche Ausbildung und ständige Weiterbildung der Mitglieder pflegen
 - Klare Vorgaben zum Verhalten gegenüber Kindern und Schutzbefohlenen. Insbesondere Letztere müssen innerhalb des betreffenden Dienstes erkannt werden;
 - Innere Kontrollorgane schaffen, deren Zusammensetzung, das Wesen ihrer Tätigkeit und die Beziehung mit den Leitungspersonen des Instituts genau beschrieben werden muss;
 - Eigenschaften vorgeben, die von den Ordensleuten und Laien, die mit diesen Personengruppen arbeiten, verlangt werden, durch Verhaltenskodices, die im Augenblick des Zustandekommens eines Arbeitsvertrages oder am Beginn einer ehrenamtlichen Tätigkeit unterzeichnet werden müssen;
- Verantwortung der Höheren Oberin gegenüber:
 - der Schwester: Sie muss – als Opfer oder Täterin – auf ihrem Weg der Heilung begleitet werden, der auch durch die Entscheidung führt, wie verfahren werden soll (mögliche Anzeige / Bekenntnis der eigenen Straftat)
 - der Ortsgemeinschaft: Begleitung der Schwester, die sich in Schwierigkeiten befindet, im Umgang mit den inneren Dynamiken und dem Ärger (öffentlich oder nicht)
 - dem Umfeld: vor allem, wenn die Nachricht öffentlich bekannt ist
 - der Provinz/dem ganzen Institut: in der internen Kommunikation, unter Achtung des Rechts der Schwester auf ihren guten Ruf, wobei gleichzeitig vermieden werden soll, dass die Nachrichten aus der Presse verzerrt aufgenommen werden
 - dem Täter und seinem Umfeld: wenn es sich um einen Kleriker oder einen Ordensmann handelt, müssen die unmittelbaren Oberen informiert werden
 - dem Opfer des Missbrauchs von Seiten der Schwester: ihm muss Hilfe, Unterstützung und Verständnis angeboten werden
 - den kanonischen und zivilen Gesetzen: Sie müssen mit Hilfe von Fachleuten untersucht werden.

A) Verfahren im Fall, dass einer Schwester Missbrauch vorgeworfen wird

Wenn der Höheren Oberin eines Instituts von einem Minderjährigen oder einem Schutzbefohlenen vertrauensvoll mitgeteilt wird, dass er/sie Opfer von sexuellem Missbrauch durch eine Schwester geworden ist, so ist sie verpflichtet:

- die Person aufmerksam und respektvoll anzuhören, ohne das Vertrauen verraten, das er/sie gezeigt hat
- so bald wie möglich die Eltern einzubeziehen
- die notwendige psychologische und ärztliche Hilfe zu gewährleisten
- nützliche Daten über die Person und seine/ihre Version des Tathergangs aufzuschreiben
- die Eltern/den Vormund zu ermutigen, die Tat bei den zuständigen Autoritäten anzuzeigen, nachdem die Glaubwürdigkeit der Anklage überprüft wurde
- dem mutmaßlichen Opfer zuzusichern, dass man sich bemühen werde, die Wahrheit festzustellen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen
- die Voruntersuchung in Gang zu setzen, um zu prüfen, ob der Vorwurf haltbar und strafbar ist, und aus Respekt gegenüber dem guten Ruf aller Beteiligten Diskretion zuzusichern.

Mögliche Schlussfolgerungen:

- a. Den Fall zu den Akten legen bei ungenügender oder widersprüchlicher Beweislage oder wenn diese die Beteiligung der angeklagten Schwester deutlich ausschließt. Es muss festgelegt werden, ob die Entscheidung, den Fall zu den Akten zu legen, nur der Generaloberin oder jeder Höheren Oberin zukommt.
- b. Für den Fall, dass die Vorwürfe sich als begründet erweisen, ist die Höhere Oberin aufgefordert:
 - Sich mit der Schwester zu treffen (Can. 695 § 2), sie mit den Vorwürfen zu konfrontieren, ihre Version der Tatsachen anzuhören
 - Ihr kirchenrechtlichen und im Fall einer Anzeige bei den zivilen Behörden auch zivilrechtlichen Beistand zuzusichern (die Anwälte sollten nicht identisch sein mit denen des Instituts)
 - Der Schwester die Unschuldsvermutung zuzusichern solange das Gegenteil nicht bewiesen ist, auch wenn eventuelle einschränkende Maßnahmen ergriffen werden
 - Ihr die Möglichkeit zu geben, sich zu verteidigen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums
 - Alle Dokumente zu sammeln, die von ihr zusammen mit einem „Notar“ unterzeichnet wurden, und sie an die Generaloberin senden, der die endgültige Entscheidung zusteht.

Wenn die Straftat als gesichert gilt, sind vom Kirchenrecht folgende Lösungen vorgesehen, die unter die Vollmacht einer Generaloberin fallen:

- sofortige Entfernung der Postulantin und der Novizin
- Entlassung aus dem Institut im Fall einer Schwester mit zeitlichen oder ewigen Gelübden (Can. 699-700)
- Alternative Möglichkeiten, die ausreichend Sorge tragen für (Can. 695 § 1):

- Unter kirchenrechtlichem Aspekt wird für jene Fälle, die von Can. 1395 §2 vorgesehen sind, also Verhaltensweisen gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die mit Gewalt oder Drohungen oder öffentlich oder mit einer minderjährigen Person unter 18 Jahren begangen werden, der Höheren Oberen die Möglichkeit gegeben, alternative Vorgehensweisen zur Entlassung anzunehmen, die gemäß Can. 695 §1 ausreichend sorgen können für:
 1. die Besserung der Ordensfrau (nachzuweisen durch kanonische Verwarnungen, Can. 697)
 2. die Wiederherstellung der Gerechtigkeit
 3. die Wiedergutmachung des Ärgernisses

Gegen die endgültige Entscheidung der Generaloberin ist immer die Berufung gestattet in Form von:

- a. Antrag auf Widerruf oder Änderung, der innerhalb von 15 Tagen ab Kenntnisnahme der Verfügung bei der Generaloberin gestellt werden muss
- b. Hierarchische Berufung bei der Kongregation IVCSVA innerhalb von 15 Tagen ab der Kenntnisnahme der neuen Verfügung / innerhalb von 30 Tagen ab der unterlassenen Entscheidung
- c. Falls ein Strafverfahren von Seiten der Justizbehörde eingeleitet worden sein sollte, muss über die Möglichkeit nachgedacht werden, das innere kirchenrechtliche Verfahren einzustellen, um schädliche Überlagerungen zu vermeiden.

Es sollte nach Beendigung des Zivilverfahrens wiederaufgenommen werden, wobei die Beschlüsse, zu dem dieses gelangt ist, berücksichtigt werden müssen.

B) Verfahren im Fall, dass eine Schwester missbraucht wurde

- Die Mitglieder der Gemeinschaft ermutigen, sich der „Kultur“ der Orte, an denen sie tätig sind, bewusst zu sein, um nicht in unerwünschte Missverständnisse zu geraten.
- Unter Schwestern auf Anzeichen achten, die darauf hinweisen könnten, dass eine Schwester sich unwohl fühlt und ihr Verhalten plötzlich verändert.
- Deutlich sagen, wie wichtig es ist, sich an die Höheren Oberinnen zu wenden. Zur Erläuterung: Wenn das Opfer sich einer Mitschwester anvertraut, dann muss diese wissen, dass ihre Aufgabe darin besteht, die Schwester in ihrem Leiden zu trösten und in der Entscheidung, sich an die Oberinnen zu wenden, zu unterstützen. Wenn die Schwester sich an die Ortsoberin gewandt hat, dann muss klar sein, dass diese nicht über die Glaubwürdigkeit der ihr berichteten Missbrauchsgeschichte entscheiden darf und einen Weg finden muss, die Schwester zu ermutigen, mit der Höheren Oberin zu sprechen.
- Die Höhere Oberin muss sich mit der Schwester treffen und ihr die Entscheidung überlassen, wer dabei sein kann und darf.
- Beweise sammeln. Dabei hilft z.B. ein ausführlicher schriftlicher Bericht über den Tathergang, mit Uhrzeiten, Orten, Personen.
- Wo es als opportun und notwendig erachtet wird, in Kontakt treten mit einer Expertenkommission, die durch die neuen vatikanischen Regelungen bereits

- obligatorisch ist, zumindest auf der Ebene der Bischofskonferenzen, um eine informierte und objektive Meinung einzuholen sowie angemessene Unterstützung, vor allem für die Schwester.
- Sich mit der Schwester über mögliche Optionen abstimmen:
 - juristisch vorgehen
 - kirchenrechtlich vorgehen
 - nicht vorgehen
 - a) Die Schwester muss frei entscheiden können, vor allem weil sie die größere Last zu tragen hat, das ganze Leben lang, egal welche Entscheidung sie trifft.
 - b) Die Höhere Oberin hat die Verantwortung, der Schwester die notwendige geistliche, moralische, psychologische, wirtschaftliche Unterstützung anzubieten.
 - c) Im Falle eines juristischen Vorgehens müssen einige grundlegende Faktoren beachtet werden:
 - Jeder Staat hat seine Gesetze, von denen man Kenntnis haben muss, besonders was die Verjährung einer Straftat betrifft
 - Bei der Wahl des Strafverteidigers muss berücksichtigt werden, dass ein Sexualdelikt ein besonderer Fachbereich ist, für den es einer gewissen Spezialisierung bedarf
 - Die Anzeige muss die wesentlichen Fakten enthalten, ohne nebensächliche Einzelheiten zu erwähnen, aber unter Achtung der von der örtlichen Gesetzgebung vorgesehenen Voraussetzungen
 - Die Motivation muss aussagekräftig begründet werden, im Licht des Evangeliums und der prophetischen Dimension des Charismas des Instituts
 - Das mediale Interesse kann sehr stark sein, daher muss sich mit Hilfe von Fachleuten darauf vorbereiten, um nicht vom Druck der Journalisten überrollt zu werden
 - Die Herkunftsfamilie soll in irgendeiner Form eingebunden werden, nachdem die Meinung der Schwester selbst eingeholt wurde und unter Achtung des kulturellen Kontextes
 - Die Ortsgemeinschaft muss in Kenntnis gesetzt und immer auf dem neuesten Stand gehalten werden, wenngleich mit Diskretion. Auf dieser Ebene sind die emotionalen Auswirkungen am stärksten
 - d) Falls der Täter ein Kleriker oder ein Ordensmann ist, besteht die Pflicht, das kirchenrechtliche Verfahren in Gang zu setzen (ausschließlich oder zusammen mit dem juristischen Verfahren). Durch dieses Verfahren wird es den kirchlichen Autoritäten ermöglicht, kriminelles Verhalten von Mitgliedern zu erkennen und entsprechend zu handeln, um sie aus ihrem Amt zu entfernen, sie in Therapieprogramme zu senden, sie eventuell auch aus dem Kleriker- oder Ordensstand zu entlassen.
 - *Kleriker*
Falls es sich um einen Kleriker handelt, ist die zuständige Autorität, an die man sich wenden muss, der Ordinarius³. Es steht in seiner Macht, eine Voruntersuchung in die Wege zu leiten (vgl. Can. 1717 § 1), in der die Dokumentation über die Straftat gesammelt wird, ohne dass der gute Ruf

irgendeiner Person gefährdet wird. Auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses kann der Ordinarius entscheiden, einen der folgenden drei Wege zu beschreiten:

- Den Strafprozess beantragen
- Verwaltungstechnische Sanktionen androhen
- Den Fall zu den Akten legen.

Falls der Strafprozess zulässig ist, kann die zuständige Autorität, die über den Fall entscheidet, sowohl das kirchliche Gericht als auch die Kongregation für die Glaubenslehre sein, bei Fällen, die dieser vorbehalten sind.

- *Ordensleute*

Die zuständige Autorität ist der Höhere Obere, mit dem man in Kontakt treten muss, damit er das oben erwähnte Verfahren in Gang setzt, falls eine Schwester des Missbrauchs angeklagt ist. Als Ordinarius steht es auch in seiner Macht, das Gerichtsverfahren in Gang zu setzen (vgl. Can. 1427).

Das Ärgernis und das Schweigen

Ein besonders wichtiges Element im CIC bei Missbrauchsfällen ist das Ärgernis, das von KKK Nr. 2284 definiert wird als eine Haltung oder ein Verhalten, das den Anderen zum Bösen verleitet.

Die Schwere des Ärgernisses wird auf der Grundlage verschiedener Faktoren bemessen. Wir nennen hier einige:

- Der Täter besitzt moralische Autorität, die eine angemessene Lebensführung verlangt (can. 275-277)
- Der Täter besitzt rechtliche Autorität aufgrund des Amtes, die die Ausübung gewisser Pflichten verlangt
- Das Opfer gehört zu den Kleinen, die Jesus mit deutlichen Worten verteidigt (Mt 18,6)
- Das Leben der Gemeinschaft ist bedroht, weil grundlegende Werte angegriffen und in Frage gestellt werden (Can. 1741)

Vorbeugen und wiedergutmachen sind Schlüsselbegriffe, die mit dem Ärgernis verbunden sind, ebenso wie das Handeln (von Seiten der Autorität und des Betroffenen) für die Wiederherstellung des Rechts und die Besserung des Schuldigen. Der Ordinarius kann sich verschiedener Vorgehensweisen bedienen (can. 1341):

- Brüderliche Verwarnung
- Maßregelung
- Andere von der Hirtensorge gebotene Wege
- Rechts- oder Verwaltungsverfahren
- Anwendung der Strafen.

Natürlich darf man die Vermeidung des Ärgernisses für „die kleine Herde“ nicht als Abschreckung benutzen, um die Opfer zum Schweigen zu bringen. Im Gegenteil: Die neue Gesetzgebung, die von Papst Franziskus durch *Vos estis lux mundi* festgelegt wurde, sieht für Kleriker sowie für Mitglieder der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens die Pflicht zur Meldung beim Ordinarius und ihren Schutz vor⁴.

Einige abschließende Überlegungen

Das Gesagte soll zumindest einen Ansatzpunkt bieten, um in unseren Instituten eine Reflexion über die Notwendigkeit in Gang zu setzen, sich auf den Weg zu machen, um eine gute Vorgehensweise zum Thema der Vorbeugung von Missbrauch und die entsprechenden Maßnahmen, falls er geschehen sollte, zu formulieren. *Dies ist die Zeit*, um durchdachte gemeinsame Strategien zu erarbeiten und sie den Mitgliedern anzubieten als Frucht eines verantwortungsvollen Bemühens, sich mit Mitgefühl und Gerechtigkeit einzubringen, zu handeln und tätig zu werden.

Wir können dem Heiligen Geist dankbar sein, dass er uns aufgerufen hat, diese schweren Schritte in einem günstigen Augenblick zu tun, in dem die ganze Kirche aufgefordert ist, ein synodales Selbstbild zu entwickeln, gemeinsam unterwegs zu sein, die Ressourcen zu vereinen, sich nicht gegenseitig zu verurteilen, wenn so etwas bei uns geschieht. Ich denke oft an die Worte einer Generaloberin, die vor einiger Zeit zu mir gesagt hat: „Wir meinen immer, dass es bei uns nie passieren wird, aber diese Fälle kommen häufiger vor als wir zuzugeben bereit sind“. Man kann die Begleitung einer Schwester, die Opfer von Missbrauch geworden ist, nicht improvisieren, und schon gar nicht die einer Schwester, die zur Täterin geworden ist. Dennoch brauchen beide Gehör, Unterstützung, Einbindung in einen Heilungsprozess. Die Zeit, die Energie und die wirtschaftlichen Ressourcen, die das Institut einsetzen kann, sind gesegnet, weil man Sorge trägt für ein größeres Gut.

In Situationen wie diesen ist es notwendig, sich mit den richtigen Personen in Verbindung zu setzen. Wir hoffen, dies füreinander zu sein, während Papst Franziskus uns daran erinnert, dass wir berufen sind, „*ein leuchtendes Vorbild an Tugend, Integrität und Heiligkeit zu sein*“⁵.

¹ <http://www.internationalunionsuperiorsgeneral.org/it/dichiarazione-della-uisg-contro-ogni-forma-di-abuso/>

² Papst Franziskus, *Vos estis lux mundi*, (7. Mai 2019), http://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html Die Weisungen des Apostolischen Schreibens sind am 1. Juni 2019 in Kraft getreten und wurden für drei Jahre *ad experimentum* approbiert.

³ Can. 1395 — § 1. Ein Kleriker, der, außer dem in can. 1394 erwähnten Fall, in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, sowie ein Kleriker, der in einer anderen äußeren Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs verharrt und dadurch Ärgernis erregt, sollen mit der Suspension bestraft werden, der stufenweise andere Strafen bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand hinzugefügt werden können, wenn die Straftat trotz Verwarnung andauert.

§ 2. Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

⁴ Papst Franziskus, *Vos estis lux mundi*, Art. 4 – Schutz dessen, der die Meldung macht

§ 1. Die Tatsache, eine Meldung gemäß Art. 3 zu erstatten, stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar.

§ 2. Unbeschadet dessen, was in can. 1390 CIC und cann. 1452 und 1454 CCEO vorgesehen ist, sind Beeinträchtigungen, Vergeltung oder Diskriminierungen aufgrund der Tatsache, Meldung gemacht zu haben, verboten und können die Verhaltensweisen nach Artikel 1 § 1, Buchstabe b) ergänzen.

§ 3. Wer eine Meldung erstattet, dem kann kein Schweigegebot hinsichtlich ihres Inhalts auferlegt werden.

⁵ Papst Franziskus, *Vos estis lux mundi*, Incipit.

STAFFELÜBERGABE DER MUTTERGEMEINSCHAFTEN AN JUNGE MISSIONSGEBIETE: HERAUSFORDERUNGEN DES STRUKTURWANDELS IN ORDENSINSTITUTEN MIT MISSIONSTÄTIGKEIT

Dr. Myriam Wijlens

Prof. Dr. Myriam Wijlens (Niederlande), erhielt 1986 das Lizentiat in Theologie an der Katholischen Universität Nijmegen und promovierte 1990 an der Saint Paul Universität in Ottawa. Seit 2005 ist sie Ordinarius für Kirchenrecht in Erfurt. Seit 2012 ist sie Honorarprofessorin für "Kanonisches Recht und Ökumene" an der Universität von Durham in England. 2008 wurde sie vom Päpstlichen Rat für die Einheit der Christen für sechs Jahre zur Delegierten der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen ernannt. Dies wurde vor kurzem bis 2022 erneuert. Professor Wijlens ist spezialisiert auf Ökumene und Kirchenrecht. Sie hat mehrere Bücher und ca. 90 Artikel veröffentlicht.

Original in Deutsch

Hintergrund

Sehr viele internationale Ordensinstitute mit Hauptsitz in Europa, ja in der westlichen Welt, stehen vor einem nie zuvor erlebten Umbruch: wegen des Alterungsprozesses der Schwestern, Patres und Brüder werden nicht nur in Europa bzw. in den Industrieländern, sondern dadurch auch in anderen Teilen der Welt immense Änderungen zukommen.¹ Diese liegen erstens im Bereich der ordensinternen Leitung, die nicht länger von Mitgliedern aus Europa ausgeübt werden kann, sondern auf Mitglieder aus den Teilen der Welt übergehen wird, welche meistens als der globale Süden bezeichnet wird. Die europäischen Teile der Institute tragen zweitens oftmals auch eine finanzielle Verantwortung für die Provinzen im globalen Süden und zwar sowohl mit Blick auf den Lebensunterhalt der eigenen Mitglieder wie auch im Blick auf die Apostolatswerke. Viele Institute haben z.B. eine Missionsprokur in Deutschland, die bereits jetzt auf die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern des Instituts angewiesen ist, da eigene Kräfte zunehmend abnehmen. Dabei geht es nicht nur um die Frage, wer diese Missionsprokuren langfristig leiten und z.B. das dortige Personal ernennen wird, wenn eigene Mitglieder zumindest aus Europa fehlen. Wichtiger sind womöglich die Folgen im finanziellen Bereich und zwar nicht nur mit Blick auf die eigenen Mitglieder im globalen Süden, die derzeit noch auf die europäische finanzielle Unterstützung angewiesen sind, sondern auch und vor allem auf die dortigen Apostolatswerke, die derzeit ohne Förderung aus den Industrieländern kaum

weitergeführt werden können.

Die Verschiebung der Vitalität innerhalb eines Ordensinstitutes von der industrialisierten Welt in den globalen Süden führt deswegen zu Fragen und Herausforderungen im Bereich der Leitung sowie der Finanzen. Die Folgen werden sowohl in Europa wie auch im globalen Süden stark zu spüren sein, und zwar in den kommenden zehn Jahren.

Die ganze Problematik wurde mir sehr klar, als ich vor etwa drei Jahren mit dem folgenden Sachverhalt konfrontiert wurde: innerhalb weniger Monate durfte ich drei verschiedene Ordensinstitute beraten, die alle mit ihrem Generalat im nordeuropäischen Raum (Benelux, Deutschland, Österreich, Schweiz) ansässig sind. Ein Institut ist diözesanrechtlich, aber dennoch international aufgestellt, die beiden anderen sind päpstlichrechtlich. Die Mitglieder werden hier in Europa sehr rapide älter und im Grunde – wie bei sehr vielen Gemeinschaften – werden sie ab etwa 2025 keine Mitglieder aus Europa für die Leitung mehr zur Verfügung stellen können. Die Mitglieder werden bereits dann zu alt sein um gewählt zu werden, da entscheidend ist, wie alt sie am Ende ihrer Amtszeit sein werden, d.h. etwa 2030. Der Jahrgang 1950 wird 2030 80 Jahre alt sein.

Ein Beispiel: Ein Institut hat in Europa noch drei Provinzen und in Afrika eine. 2024 werden alle Provinz- und das Generalkapitel gehalten werden: In Europa hat eine Provinz noch 64 Schwestern von denen 2024 niemand mehr jünger als 75 Jahre alt sein wird und 2030 niemand mehr jünger als 80 Jahre. Die zweite Provinz hat insgesamt 84 Schwestern von denen 2024 noch vier Schwestern jünger als 75 Jahre alt sein werden, 2030 nur noch 2. Würde man 2024 die europäischen Provinzen zusammenfügen gäbe es insgesamt etwa 150 bis 160 Schwestern, verteilt auf drei Länder, mit zwei Sprachen. Nur sechs Personen würden rein vom Alter her (andere Kriterien, die für eine Leitung erforderlich sind, sind noch nicht berücksichtigt) für eine Aufgabe bzw. ein Amt in der Leitung im Generalat, Provinzialat und den Häusern zur Verfügung stehen. Wenn ihre Amtszeit in 2030 zu Ende gehen wird, werden noch zwei Mitglieder unter 75 Jahre alt sein, die dann die Verantwortung für 125 Mitschwestern haben werden. Das Institut hat jedoch 128 Schwestern in einem afrikanischen Land, von denen die Ältesten in 2024 erst 66 Jahre alt sein werden. Die Afrikanerinnen und die Europäerinnen haben keine gemeinsame Sprache und bis dato ist niemals jemand von den Afrikanerinnen in die Generalleitung gewählt worden. Unklar ist, warum dies bis dato nie geschah.

In Europa hat man die Leitung für die Apostolatswerke abgegeben bzw. übertragen. Die Apostolatswerke sowie die Altersversorgung der Schwestern in Afrika sind von der finanziellen Unterstützung aus Europa abhängig.

Die starke Überalterung bedeutet noch nicht, dass diese Institute innerhalb von zehn Jahren in Europa sozusagen „aussterben“: die jüngsten Schwestern sind etwa zwischen 1945 und 1950 geboren und deswegen werden diese Mitglieder derzeit etwa 75 Jahre oder älter sein, zugleich werden mehrere von ihnen sicherlich noch bis 2045 bzw. 2050 in Nordeuropa leben. Es bedeutet, dass sie keine eigenen Mitglieder für die Leitung mehr zur Verfügung stellen können, ob es sich nun um Hausleitung, Provinzleitung oder Generalleitung handelt. In diesem Bereich müssen deswegen konstruktive Lösungen für die Leitungsaufgaben gefunden werden. Es bedeutet aber auch, dass die Mitglieder ihre Versorgung komplett „outsourcen“ müssen, da sie nicht in der Lage sein werden, sich umeinander zu kümmern. Versorgung impliziert aber mehr, als jemandem ein Dach über dem Kopf zu bieten. Wer in einem „Altenheim“ lebt, wird

weiterhin Menschen brauchen, die Kleidung kaufen, mit Ärzten und Pflegepersonal reden und ggf. Entscheidungen z.B. wegen der medizinischen Versorgung treffen oder einer Verlegung in eine andere Unterkunft zustimmen müssen, die Beerdigung und den Nachlass regeln, das Vermögen des Instituts verwalten oder auch Personal anstellen, die diese Aufgaben erledigen usw.

Bei der Bestandsaufnahme konnte aber auch festgestellt werden, dass alle drei Institute eine Provinz oder eine Region im gleichen afrikanischen Land haben. Alle drei sind dort im Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Geburtskliniken vertreten. Sie unterstützen diese Einrichtungen sowohl finanziell wie auch mittels Partnerschaften der Apostolatswerke, die sie in Europa führen. Alle drei sind sogar in der gleichen Region in Afrika, ja fast in der Nachbarschaft voneinander tätig. Da stellt sich die Frage: wie wird das dort in Afrika nach etwa 2025 weitergehen? Wie wird sich nicht nur die Leitung des Instituts ändern, sondern auch welche Implikationen werden sich auf der finanziellen Ebene ergeben? Wie sind die Provinzen in Afrika sowohl mit Blick auf Leitung, aber vor allem auch mit Blick auf die Finanzen aufgestellt? Wie selbstständig und autonom sind sie? Und wissen die verschiedenen nebeneinander lebenden Institute in der gleichen Region, was da auf sie zukommt? Wird da geplant? Wie wird da geplant? Wie wird geplant hier und dort? Oder auch: was müsste und könnte geplant werden?

Schlagartig wurde klar, dass es Institute in Europa gibt, die sich mehr oder weniger gleichzeitig aus der gleichen afrikanischen Region „zurückziehen“ werden und die Institute hier in Nord-europa diesbezüglich nicht oder kaum in Kontakt miteinander stehen, um das auch irgendwie zu koordinieren. In Afrika erahnt man zwar, dass es eine Änderung geben wird, die Ordensangehörigen verfügen aber nicht notwendigerweise über alle Informationen, ja, ihnen ist vielleicht nicht einmal klar, dass bereits um das Jahr 2025 eine große Wende bevorsteht. Wissen sie wirklich, was auf sie zukommt und zwar so kurzfristig? Und nicht unwichtig: wie wird sich die bevorstehende Änderung in den Ordensinstituten auf die Apostolatswerke, vor allem die medizinische Versorgung der Menschen in der spezifischen afrikanischen Region auswirken?

In der Beratung berichteten die Institute darüber hinaus, dass eine Trennung des Instituts geplant sei. Die Schwestern in Afrika sollten ein eigenes neues Institut werden. Begeistert seien die Schwestern in Afrika von diesem Vorschlag nicht, vor allem, da sie in Afrika zuerst ein diözesanrechtliches Institut werden sollten, aber die Schwestern in Nordeuropa und auch der Bischof hierzulande fänden eine Trennung besser, ja optimal.

Diese Informationen ließen mich nicht los. In einem der Institute war auch Herr Andreas Machnik, Direktor der Filiale Auslandskunden der Pax Bank eG in Köln beratend tätig. Er ist in seiner Tätigkeit oftmals im globalen Süden.. Wir tauschten uns aus und stellten fest, dass die über lange Zeit gelebte Rollenverteilung zwischen der altwerdenden Muttergemeinschaft und der jüngerer Missionsniederlassungen vor einem massiven Umbruch steht. Es schien sinnvoll der Frage nachzugehen, ob und wie die bevorstehenden Änderungen für alle Betroffenen gemeistert werden könnten. Wir sprachen über unsere Sorgen, Anliegen und Gedanken mit Sr. Agnesita Dobler, Generalsekretärin der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und entschieden im Herbst 2018 ein Seminar zu der Thematik anzubieten.² Ziel war es vor allem, die Problematik gemeinsam mit Personen, die Leitungsaufgaben in Instituten ausüben, zuerst zu erkunden, um anschließend gemeinsam der Frage nachzugehen, in welcher Richtung Antworten gesucht werden können und müssen. Eines war klar: die Dringlichkeit des Problems, denn das

Ganze ist in sehr vielen Gemeinschaften innerhalb der nächsten sieben bis zehn Jahren zu regeln, da nach 2025 der Zug sozusagen abgefahren sein wird. Es war aber auch klar, dass klare Antworten und allgemeine handlungsfähige Lösungsansätze nicht umgehend erarbeitet werden können und vielleicht auch gar nicht sinnvoll sind, denn wegen der verschiedenen Ausgangspositionen in den Instituten wird vermutlich doch eine maßgeschneiderte Lösung gesucht werden müssen. Ziel des Seminars war deswegen vielmehr zusammenzutragen, welche Herausforderungen sich aus diesem Strukturwandel in rechtlicher, personeller, organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht ergeben werden. Impulsvorträge von Andreas Machnik³ über die finanziellen Aspekte und von mir aus kirchenrechtlicher Sicht bildeten den Auftakt. Die Veranstaltung sollte zugleich eine Plattform für Erfahrungsaustausch und Praxisbeispiele bieten, weshalb z.B. Pater Matthias Maier OFM, Präsident der Missionszentrale der Franziskaner e.V., aus seiner Erfahrung berichtete.⁴ Elemente der Veranstaltung waren deswegen inhaltliche Impulse, kollegiale Beratung und die Sammlung und Bearbeitung von Fragestellungen.

Zu unserer Überraschung hatten wesentlich mehr Personen Interesse an dem Seminar bekundet, als aufgenommen werden konnten. Somit war klar, dass das Thema von großer Relevanz ist. In diesem Beitrag folgt mein Impulsvortrag.

Jeder, der in der Ordensleitung aktiv ist oder war, weiß, dass für umfangreiche strukturelle Änderungen mindestens zwei, wenn nicht drei Kapitel erforderlich sind. Im ersten Kapitel wird ein Bewusstsein für ein Problem geweckt und festgestellt, dass was geschehen muss. Die neue Leitung wird beauftragt, das Problem genau zu analysieren, Lösungsansätze für das nächste Kapitel zu erörtern und die ganze Kongregation in den Entscheidungsfindungsprozess miteinzubeziehen, damit dann das nächste Kapitel tatsächlich entscheiden kann, wie weiter verfahren wird. Das vier oder sechs Jahre später durchgeführte Kapitel wird eine Entscheidung treffen oder Empfehlung aussprechen und die anschließend neu gewählte Leitung wird beauftragt, die Entscheidung / Empfehlung bis zum dritten Kapitel umzusetzen. Vor diesem Hintergrund und zusammen mit der oben beschriebenen Situation der Überalterung im europäischen Teil der Gemeinschaften und der Abhängigkeit der jungen Missionsgebiete ist es höchste Zeit, die Problematik der Zukunft des Instituts und die von ihr eingegangenen Verpflichtungen umfassend in den Blick zu nehmen.

Am Beginn der Überlegungen ist es Aufgabe, die Zeichen der Zeit zu lesen und zu deuten, d.h. sich der Frage zu stellen: was will Gott von uns in dieser Zeit? Die Frage ist nicht abstrakt zu beantworten, sondern ihr soll im Lichte des Charismas des Instituts und mit Blick darauf nachgegangen werden, was das Institut in Bezug auf die Personen und als Gemeinschaft ausmacht, und zwar sowohl in Bezug auf Europa wie den globalen Süden. Es gilt der Frage nachzugehen, was angesichts der personellen und finanziellen Ressourcen einerseits und andererseits gegenüber der bereits übernommenen Verantwortung für andere Menschen, die z.B. über die Apostolatswerke in ihrer Lebensführung unterstützt werden, zu tun ist. Wo zeigen sich Grenzen und wo ergeben sich neue Möglichkeiten? In der Auseinandersetzung mit diesen Fragen ergibt sich oftmals die Erkenntnis, dass die Antworten weder für alle Institute als solche noch für die verschiedenen Teile innerhalb eines Instituts identisch sein können. Gefragt sind maßgeschneiderte Antworten, denn es gibt Unterschiede zwischen den verschiedenen Orten und Gegebenheiten sowohl gleichzeitig (synchon) wie im Laufe der Geschichte (diachron). Aus dieser Erkenntnis heraus ergibt sich die Herausforderung, eine Diversität zuzulassen und dennoch die Einheit in der Diversität zu entdecken. Im folgenden wird zuerst eine Bestandsaufnahme

durchgeführt und anschließend werden die Herausforderungen formuliert.

Bestandsaufnahme

Bei der Bestandsaufnahme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Zuerst ist die Frage zu stellen: ist der Status des Instituts päpstlichrechtlich oder diözesanrechtlich? Ist es international oder national verbreitet? Diese beiden Fragen sind von großer Relevanz mit Blick auf die zuständige Autorität, die sowohl Änderungen genehmigen muss als auch eine gewisse Fürsorgepflicht hat, die sich mit Blick auf diözesanrechtliche Institute aus der speziellen Hirten Sorge des Bischofs (c. 594 – 595) ergibt. Festzustellen ist, dass nicht einfach behauptet werden kann, dass der Status „diözesan-rechtlich“ impliziert, dass ein Institut nur national verbreitet ist und dass „päpstlich-rechtlich“ beinhaltet, dass ein Institut noch immer international verbreitet ist. Es gibt inzwischen eine kleine Gruppe von päpstlich-rechtlichen Instituten, die, nachdem sie über längere Zeit international verbreitet gewesen waren, derzeit nur noch national aufgestellt sind, da die anderen Teile des Instituts bereits als autonome Institute errichtet wurden. Es gibt aber auch eine relativ große Zahl von diözesan-rechtlichen Instituten, die nicht nur in mehreren europäischen Ländern verbreitet sind, sondern auch im globalen Süden. Letzteres ist insofern bemerkenswert, da der Diözesanbischof des Hauptsitzes somit eine Verantwortung für Teile des Instituts im globalen Süden hat, in der er als Diözesanbischof kaum agieren kann: er kennt die Verhältnisse und Gegebenheiten nicht aus erster Hand und er muss auf die Befugnisse des ortseigenen Diözesanbischofs Rücksicht nehmen. Mit Blick auf die Zukunft wird sich die Frage stellen, ob es Sinn macht, weiterhin in Europa den zuständigen Bischof zu haben, wenn der aktivere Teil des Instituts im globalen Süden liegt, oder ob es Sinn macht, den Hauptsitz von dem Ursprungsbischof in Europa nach z.B. Afrika zu verlegen, bzw. ob es trotz Überalterung in Europa Sinn macht, dem Institut den Status eines päpstlichrechtlichen Instituts zu verleihen.
2. Obwohl sie eine starke Überalterung in Europa erleben, besteht in mehreren Instituten die Leitung bis heute dennoch vor allem aus europäischen Mitgliedern. Die nicht-europäischen Mitglieder, insbesondere aus dem globalen Süden, sind entweder noch nicht in die Generalleitung gewählt worden oder sind oftmals unzureichend integriert. Sie haben zwar Erfahrung in der Provinzleitung, werden aber noch immer nicht in die Generalleitung gewählt. Die betroffenen Mitglieder haben das Gefühl, dass ihre Fähigkeiten nicht erkannt bzw. wertgeschätzt werden, trauen sich aber kaum dies auszusprechen. Dass sie nicht gewählt werden, ergibt sich nicht selten auch aus einem strukturellen Grund, der direkt im Kapitel liegt. Die Anzahl der Kapitularinnen aus dem globalen Süden gegenüber der aus Europa ist oftmals gering. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Anzahl der Kapitularinnen aus den verschiedenen Provinzen ausschließlich nach Größe der Provinzen festgelegt und nicht berücksichtigt wird, dass die Zukunft des Instituts im globalen Süden liegt. Manchmal werden auch finanzielle Gründe genannt, wie z.B. „Wegen der Kosten haben wir nur vier Schwestern erlaubt, zum Kapitel zu fliegen.“ Oder: „Da die europäischen Provinzen das ganze Institut vor allem finanziell unterstützen, sollen diese auch alle wichtigen Entscheidungen, auch wenn sie vor allem den globalen Süden betreffen, vornehmen können.“ Dies geschieht trotz ihres Alters und

der damit verbundenen Unfähigkeit, selbst das Apostolat auszuüben. Im Grunde könnte es hier um Macht und Misstrauen gehen, welche jedoch in einer Sprache der Fürsorge zum Ausdruck gebracht wird. Dabei wird manchmal verkannt, dass die Mitglieder im globalen Süden nicht nur für die Zukunft des Instituts entscheidend sind, sondern sich mit Themen wie Noviziat, Ausbau der Apostolatswerke usw. nicht nur befassen müssen, sondern hier auch aktiv tätig sind und im Grunde die einzigen im Institut sind, die das Charisma in den Werken noch realisieren können.

Die Mitglieder werden darüber hinaus nicht oder noch nicht ausreichend in die Generalleitung gewählt. Da ist nicht selten von den europäischen Mitgliedern zu hören: „Die Schwestern in Afrika sind noch nicht soweit“. Als Außenstehende fragt man sich manchmal: Sind vielleicht die Schwestern in Europa noch nicht soweit, die anderen als fähige Personen anzuerkennen? Zuweilen entsteht der Eindruck, dass verkannt wird, dass die Mitglieder aus anderen Teilen der Welt nicht nur aufgrund ihrer Herkunft vielleicht in einer anderen Weise leiten – was nicht notwendigerweise bedeutet, dass schlechter geleitet wird – sondern, dass sie auch einer völlig anderen Generation angehören. Dadurch, dass es im nordeuropäischen Teil in den vergangenen 35-40 Jahren (!) keine oder sehr wenig neue Mitglieder gegeben hat, verfügen die derzeitigen europäischen Mitglieder über wenig bis gar keine Erfahrung im konstruktiven Umgang mit einem Generationswechsel. Es besteht die Herausforderung, die Differenzen nicht vor allem auf Kulturunterschiede zurückzuführen, sondern sich der Gefahr eines versteckten unausgesprochenen Kolonialismus bewusst zu werden.

3. Manche Institute sind über die ganze Welt verstreut: sie haben Provinzen in Europa, Asien und Afrika sowie Südamerika. Oftmals besteht zwischen diesen Provinzen wenig oder fast gar kein Kontakt. Der Kontakt läuft vor allem über das gemeinsame Mutterhaus bzw. über das Generalat und das Generalkapitel, aber direkte Kontakte zwischen den Provinzen bestehen nicht oder sehr wenig. Nicht selten spielen Sprache und Kulturbarrrieren ein Hindernis, welches kaum zu überwinden möglich scheint. Im Ergebnis kennen sich deswegen die Mitglieder der Provinzen aus Asien und Afrika kaum. Das bedeutet, wenn überlegt wird, ein Generalat von Europa nach einem anderen Kontinent zu verlegen, es unklar ist, wohin dies verlegt werden soll. Darüber hinaus ist festzustellen, dass in manchen Instituten es vor allem mit Blick auf Asien bereits Trennungen gegeben hat: die asiatischen Provinzen sind als autonomes Institut – oftmals diözesanrechtlich – errichtet. So bleiben Europa und Afrika gemeinsam im Mutterinstitut übrig.
4. Die zeitlichen Güter dieser Institute befinden sich üblicherweise in Europa und werden auch dort verwaltet. Dies findet oft seinen Grund in einer – berechtigten – Angst vor Inflation bzw. Instabilität der Wirtschaft sowie Korruption in manchen Teilen der Welt.⁵ Es impliziert aber, dass die Apostolatswerke in Afrika / Asien (Schulen, Krankenhäuser) finanziell abhängig sind von Europa. Manchmal erhalten die Institute in Europa für die Apostolatswerke in Afrika / Asien / Süd-Amerika staatliche Entwicklungshilfe.. Das ist einerseits für die zu fördernden Projekte gut, andererseits besteht die Gefahr, dass Hilfe eben nicht zur Selbsthilfe wird und beide Seiten nicht auf Augenhöhe kommunizieren. Mit Blick auf die Zukunft, wenn wegen der Überalterung in Europa die Unterstützung nicht gesichert werden kann, gilt es diesen Punkt genau in den Blick zu nehmen.
5. Manche Diözesanbischöfe in Europa haben eine kirchliche Stiftung / Rechtsperson

(gem. c. 115 CIC) für die zeitlichen Güter des Institutes errichtet. Das Vermögen des Institutes wird von einer zivilen Rechtsperson, die exklusiv von den Mitgliedern des Institutes verwaltet wird und in der Regel eine parallele Struktur zu der kirchlichen Rechtsperson verzeichnet, nun auf eine Stiftung übertragen. Manchmal ist das einzige Ziel der Stiftung die Versorgung der europäischen Schwestern oder der Schwestern in dem Land, in dem das Mutterhaus liegt. Dieses Ziel erlaubt es dann *nicht*, andere Teile des Institutes zu unterstützen. Solch eine Regelung, auch wenn sie vom Bischof approbiert wird, wäre mit dem Kirchenrecht nicht vereinbar.

Nicht selten sind Mitglieder der Bistumsleitung im Vorstand dieser neuen Rechtsperson; manchmal ist sogar der Bischof selbst der Vorsitzende der Rechtsperson und er alleine entscheidet, wer als Mitglied des Stiftungsvorstandes aufgenommen wird. In dem die Ordensangehörigen nicht mehr selbst bzw. mehrheitlich in dem Vorstand über das Vermögen entscheiden können, kommt eine derartige Übertragung des Vermögens nach dem Kirchenrecht einer Veräußerung gemäß c. 638 § 3 gleich.

Manchmal bestimmen die Statuten der zivilen Rechtsperson, dass, wenn die letzte Schwester in Europa / dem Land des Mutterhauses verstorben ist, die Provinz aufgehoben oder das Generalat ins Ausland verlegt wird und das Vermögen an das Bistum fällt. Eine derartige Regelung ist in mehrerer Hinsicht fraglich. Die Bestimmung scheint mit dem Kirchenrecht nicht vereinbar, da das Vermögen dem Institut als höhere Rechtsperson zufallen soll und nicht eine anderen Rechtsperson (c. 123). Das Institut ist wiederum nicht die höhere Rechtsperson der Stiftung und deswegen soll unbedingt in den Statuten der Stiftung aufgenommen werden, dass das Vermögen gemäß dem Kirchenrecht dem Institut zufällt.

Die Auffassung, das Bistum sei die höhere Rechtsperson eines diözesanrechtlichen Ordensinstituts, ist nicht korrekt.⁶ Auch bei der Aufhebung eines diözesanrechtlichen Instituts als solches fallen die zeitlichen Güter nicht dem Bistum zu. Ausschließlich dem Hl. Stuhl ist es vorbehalten, auch bei der Aufhebung eines solchen Instituts über das Vermögen zu entscheiden (c 584).

Mit der Errichtung einer Stiftung, deren Ziel es ist, ausschließlich die Mitglieder im eigenen Land zu fördern, geht das Problem einher, dass andere Teile des Instituts keinen Zugang zu den zeitlichen Gütern / Immobilien haben, wenn das Institut geteilt oder auch nur der Sitz ins Ausland verlegt wird. Es gilt deswegen, die Stiftungszwecke sehr genau in den Blick zu nehmen.

6. Manchmal bestimmen Statuten der Stiftung, dass das Bistum in Gegenleistung für die Übertragung von bestimmten Immobilien oder auch des ganzen Vermögens sich um die Altersversorgung kümmern wird. Nicht definiert wird doch, was „das Kümmern“ bedeutet. Die Versorgung von Mitgliedern impliziert mehr, als jemanden in einem „Altenheim“ unterzubringen. Hinzu kommt, dass auch Altenheime verschiedene Standards haben.
7. Bischöfe sowie auch europäische Leitungen glauben manchmal, dass wenn es in einem Institut eine Trennung gibt, der europäische Teil die zeitlichen Güter behält und das Vermögen nicht geteilt werden muss. Gedacht wird, dass ein Teil das Institut „verlässt“. Rechtlich aber wird getrennt, nicht verlassen. Die Trennung verläuft wie bei einer

Ehescheidung: es wird keine Schuldfrage gestellt, das Vermögen wird getrennt und zwar unter Berücksichtigung der Altersversorgung⁷ und sonstigen Verpflichtungen. Da eine Trennung bzw. eine Neugründung die Zustimmung des Hl. Stuhls erfordert (vgl. c. 579), wird hier zunehmend darauf geachtet werden (müssen).

8. In vielen Instituten ist der Bischofsvikar für Ordensangelegenheiten zugleich der Berater des Instituts: hier liegt ein Interessenkonflikt vor. Die Institute sollten sich dessen bewusst sein.
9. Manchmal wird einem diözesanrechtlichen Institut, welches überlegt, den Status "päpstliches Recht" zu beantragen, von der Bistumsleitung mitgeteilt, dass wenn dies erfolgen sollte, man nicht sicherstellen kann, ob Sakramente auch in der Zukunft noch gespendet werden können bzw. noch ein Priester zur Verfügung gestellt werden kann. Eine derartige Aussage wird als Machtmissbrauch bzw. als Drohung wahrgenommen. Der vom Bistum ausgeübte Druck kann zu immensen Spannungen im Institut führen, da nicht alle in gleicher Weise damit umgehen können.

Herausforderungen

Die bisherigen Themen führen zugleich zu einer Reihe von noch offenen Fragen, die in der näheren Zukunft beantwortet werden müssen. Diese sind etwa folgende:

1. Wie kann angesichts der zunehmenden Überalterung einer Gemeinschaft ein Kapitel gefeiert werden, wenn ein Großteil der Mitglieder des Instituts nicht mehr reisen können wegen des Alters oder auch wegen Visa? Die Mitglieder, die älter sind, können nicht in den globalen Süden fliegen und die jüngeren Mitglieder aus dem globalen Süden haben zunehmend Schwierigkeiten, ein Visum für ein Kapitel zu erhalten. Ist es zu kühn zu sagen, dass wenn die Kräfte fehlen zu einem Kapitel zu fahren, dies ein Indiz sein könnte für die mangelnden Vitalität und daraus vielleicht Konsequenzen mit Blick auf Kapitelteilnahme gezogen werden sollten? Eine gute externe Begleitung diese Fragen nachzugehen, könnte dienlich sein.
2. Wie soll ein Kapitel gestaltet werden und was soll besprochen werden, wenn die Zukunft des Instituts eindeutig außerhalb Europa liegt, die Mehrzahl der Schwestern, die allerdings über 80 Jahre alt ist, noch in Europa wohnt? Welche Modelle sind denkbar?
3. Wie können Mitglieder aus anderen Teilen der Welt auf Leitungsaufgaben sowie in der Vermögensverwaltung vorbereitet werden? Während in vielen Instituten die Provinzleitung bereits in den Händen von einheimischen Mitgliedern liegt, gilt es, den Wechsel auch in der Generalleitung vorzunehmen, da um 2025 viele Generalleitungen auf die Nicht-Europäerinnen angewiesen sein werden. Es gilt einen Übergang zu schaffen. Damit der Wechsel herbeigeführt wird, kann ein Kapitel z.B. entscheiden, die Anzahl der Rätinnen aus dem nicht-europäischen Teil zu erhöhen. Eine besondere Herausforderung tritt zur Tage, wenn z.B. die Sprache im Generalat bis heute Deutsch ist, die Sprache der Zukunft aber eindeutig Englisch, Französisch oder Spanisch ist.
4. Eine besondere Herausforderung wird auch der Standort des Generalates sein: Liegt die Zukunft des Instituts in einem anderen Kontinent, so wird die Frage sein, ob das Generalat dahin verlegt werden soll. Die Problematik der erforderlichen Visa für Mitglieder in einem Generalat, um zusammenzuarbeiten, wird die Entscheidung nicht

- einfacher machen. Das Mutterinstitut darf aber nicht automatisch davon ausgehen, dass ein Generalat nicht verlegt werden sollte oder könnte.
5. Die Rechte und Pflichten der Diözesanbischöfe vor allem hinsichtlich der Verwaltung der zeitlichen Güter der Ordensinstitute müssen ins Auge gefasst werden und zwar nicht nur in Europa, sondern auch in anderen Teilen der Welt.
 6. Schwestern im globalen Süden, vor allem in Afrika, bevorzugen in der Regel eine Unabhängigkeit vom Ortsbischof, um sich besser gegen Machtmissbrauch sowohl im Bereich von Sexualität als auch im Bereich der Finanzen zu schützen. Der Hl. Stuhl ist sich der Problematik sehr bewusst. Es gilt vor allem, Bischöfe sowie Ordensleitungen in Europa für die Problematik zu sensibilisieren. Dabei soll der Problematik nachgegangen werden, ob es nicht sinnvoller sein könnte, statt einer Teilung des Instituts dem Institut den Status „päpstlich rechtlich“ zu verleihen.
 7. Sollte dennoch eine Trennung durchgeführt werden, so stellt sich die Frage, wie eine langfristige Unterstützung vor allem mit Blick auf die Apostolatswerke gesichert werden kann.
 8. Oben wurde festgestellt, dass manchmal Mitglieder aus den Provinzen in verschiedenen Kontinenten sich kaum kennen, da sie nur über das Mutterhaus vernetzt sind, nicht jedoch untereinander. Es stellt sich die Frage, wie die Mitglieder aus verschiedenen Provinzen in verschiedenen Kontinenten besser vernetzt werden können. Dabei wird die Thematik der kulturellen und ethnischen Differenzen ein wichtiges Thema sein.
 9. Die europäische Leitung ist nicht immer bereit, die finanzielle Situation in Europa den Provinzen in den anderen Kontinenten offenzulegen: sie befürchten, dass die Mitglieder mit den Summen nicht verantwortlich umgehen können. Immer wieder wird geäußert, Kenntnis über die Rücklagen könnte Begehrlichkeiten wecken, da die Mitglieder die Kosten, die z.B. in Europa für die Altersversorgung anfallen, nicht im Blick haben würden. Es gilt, die Mitglieder zunehmend mit der finanziellen Lage vertraut zu machen.

Ein entscheidender Punkt betrifft die finanzielle Unterstützung der Apostolatswerke: Es handelt sich hier um zwei Ebenen: eine interne und eine externe. Intern stellt sich die Frage, wie die dem Institut eigenen Apostolatswerke langfristig gesichert werden können. Wie können verschiedene Institute in Europa, die in der gleichen Region irgendwo in der Welt tätig sind, sich so vernetzen, dass die betreffende Region langfristig so unterstützt wird, dass sie in der Lage sein wird selbst die Verantwortung für die Werke zu übernehmen? Wie kann dies so gestaltet werden, dass wenn die Europäer sich zurückziehen, die Werke in anderen Teilen der Welt nicht (abrupt) abbrechen? Kann man hier einen Drei- bzw. Zehnjahresplan erstellen? Es betrifft z.B. drei Krankenhäuser in einer Großstadt in Afrika, die von drei verschiedenen Institutionen in Europa unterstützt werden. Wie soll die Gesundheitsversorgung in der Region gesichert und organisiert werden? Ein Plan müsste hier entwickelt werden, in dem die Leitungen der betreffenden Institute gemeinsam vorgehen. Die Unterstützung der Apostolatswerke ist aber auch extern zu betrachten. Da geht es um die Einnahmen in Europa, d.h. es geht darum, bestehende Sponsoren von Projekten nicht zu verlieren, nur weil ein Ordensinstitut in Europa selbst nicht mehr aktiv sein kann und weder in der Lage ist, Sponsoren zu gewinnen noch die Kontakte zu pflegen. In gewisser Weise geht es darum, die

Missionsprokuren der verschiedenen Ordensinstitute zu vernetzen, damit Einnahmen sichergestellt, förderungswürdige Projekte ausgewählt und die Qualität der Umsetzung der Projektmaßnahmen regelmäßig festgestellt werden.

10. Zum Schluss stellt sich die Frage, wie die Bischöfe sowohl in Europa als auch in den anderen Kontinenten mit ins Boot genommen werden und der Übergang von einer europäischen zu einer wahren globalen Kirche positiv und verantwortungsvoll gestaltet werden kann. Das Stichwort dieses Projektes könnte vielleicht mit dem Label versehen werden: „Mitverantwortung übernehmen“.

Ein Schlusswort

Mit der Wahl von Jorge Mario Bergoglio als Papst Franziskus wurde die Kirche zu einer globalen Kirche: nicht ein Italiener, nicht ein Europäer, sondern ein Südamerikaner wurde zum Nachfolger Petri gewählt. Der Südamerikaner ist kein europäischer Missionar, er wurde in Argentinien geboren und hat dort studiert und gewirkt. Er war noch nicht einmal an der Universität seines Ordens, der Gregoriana in Rom. In jeder Hinsicht verkörpert Papst Franziskus die immense Verschiebung von Europa nach dem globalen Süden. Die Kirche ist eine Weltkirche geworden. Die Europäer müssen sich mit der neuen Wirklichkeit noch auseinandersetzen. Die Ordensinstitute sind wegen der Überalterung in Europa an der Umgestaltung der Kirche

- ¹ Dieser Beitrag ist dem Kanonisten und Ordensman Rudolph Henseler CSsR gewidmet, der sich in der Wissenschaft vor allem auf das Recht der Ordensinstitute konzentriert hat und darin aus seinen umfassenden Erfahrungen als kirchenrechtlicher Berater von zahlreichen Ordensinstituten, Ordensangehörigen wie auch Bischöfen schöpfen konnte. Deswegen erfolgte seine Interpretation und Anwendung des Rechtes auch vor dem Hintergrund der Grenzen und Möglichkeiten, die das Leben selbst mit sich bringt. Somit wurde P. Henseler mit und durch die Wissenschaft zu einem Seelsorger besonderer Art: mit und trotz des Rechtes.
- ² Seminar *Missionstätigkeit im Strukturwandel: Problemstellungen und Handlungsoptionen im Fortführungs- / Ablösungsprozess junger Missionsgebiete von älter werdenden Muttergemeinschaften*. Es fand statt vom 5.-6. November 2018 im Bildungshaus St. Ursula Erfurt.
- ³ Andreas Machnik, Der Strukturwandel in wirtschaftlicher Sicht, in: in Ordenskorrespondenz 60 (2019) 23-28. Er reflektiert die Herausforderungen personeller, organisatorischer, wirtschaftlicher, spiritueller und kultureller Art und stellt die Frage nach Lösungsansätzen,

- ⁴ Matthias Maier, Kooperation als Chance: bewährtes erhalten und Neues schaffen, in Ordenskorrespondenz 60 (2019) 39-43.
- ⁵ Leider berichten vor allem Ordensfrauen, dass sie auch von Bischöfen vor allem in Afrika manchmal unter Druck gesetzt werden, einen Teil ihrer zeitlichen Güter bzw. ihrer Zuwendungen an die Bischöfe bzw. Bistümer abzugeben obwohl es dazu keine rechtliche Grundlage gibt. Sie berichten ebenfalls, dass Bischöfe argumentieren, dass sie wegen ihres Armutsgelübdes kein Recht auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Zahlung haben. Das Armutsgelübde beinhaltet jedoch nicht, dass man kein Recht auf ein der Tätigkeit entsprechendes Einkommen hat, sondern dass man das, was einem zusteht, anschließend mit Bedürftigen teilt. Wer kein Einkommen erhält, kann auch keine Altersversorgung aufbauen. Es sind gerade diese finanziellen Aspekte, die dazu führen, dass Ordensfrauen in Afrika oftmals wenig Interesse haben, sich vom Mutterinstitut zu trennen, um ein diözesanrechtlich autonomes Institut zu werden. Nicht immer fühlen sie sich der Macht der einheimischen Bischöfe gewachsen. Es sind vor allem die unzureichende spirituelle Grundlage und die finanzielle Stabilität, die dazu geführt haben, dass am 11. Mai 2016 entschieden wurde, dass ein Diözesanbischof sich nicht nur beraten muss mit dem Apostolischen Stuhl, bevor er ein Institut errichtet (c. 579), sondern dass diese Beratung ad validitatem für die gültige Errichtung des Institutes geschehen muss. Im Grunde hat der Hl. Stuhl damit ein Zustimmungsrecht bzw. ein nihil obstat eingeführt. Vgl. <https://press.vatican.va/content/salastampa/en/bollettino/pubblico/2016/05/20/160520b.html> (zugang: 15.01.2019)
- ⁶ In manchen Instituten bestimmen die Statuten des eingetragenen Vereins, dass, wenn die Provinz aufgehoben wird, sogar die Kleriker der betreffenden Provinz in das Bistum inkardiniert werden. Diese Regelung hat historische Hintergründe, müsste aber unbedingt heute angepasst werden.
- ⁷ Selbstverständlich wird berücksichtigt, dass die Lebenserwartung und die Altersversorgung in verschiedenen Ländern differenziert berechnet werden müssen.

Vom Schreibtisch der Vorstandssekretärin

Seit der Veröffentlichung des letzten Bulletins, der Ende 2020 erschienen ist, hat es hier in der UISG einen Überhang gegeben. Es ist gut zu wissen, dass vielen von Ihnen der Empfang des UISG-Bulletins per Post gefehlt hat. Die Versendung per Post wird hoffentlich im September wieder beginnen, aber vorerst haben wir das Bulletin in den gewohnten sieben Sprachen online veröffentlicht. Die verspätete Herausgabe dieses ersten Bulletins 2021 ist den Auswirkungen von Covid-19 auf die Mitarbeiterinnen der UISG und ihre Gemeinschaften/Familien sowie den in Italien geltenden Arbeitsreglementierungen geschuldet. Da sich leider mehrere Mitarbeiterinnen mit dem Covid-19-Virus infiziert haben, gab es mehrere Quarantänezeiten. Außerdem haben die meisten Mitarbeiterinnen im Homeoffice gearbeitet, und während sie in ihrem jeweiligen Ressort hervorragende Arbeit geleistet haben, war die Koordinierung eine Herausforderung im Hinblick auf die Funktionsweise der Arbeit bei der UISG.

Viele von Ihnen haben geschrieben, um für die wunderbare Hilfe zu danken, die die UISG online angeboten hat, um den Leitungsdienst und die Ordensmitglieder in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen. Sr. Florence de la Villeon, Patrizia Morgante und Sr. Therese Raad haben mit Unterstützung vieler weiterer Mitarbeiterinnen Webinare zu vielen verschiedenen Themen angeboten und haben Schwestern in aller Welt im Gebrauch der Zoom-Plattform angewiesen. Wir freuen uns besonders, dass wir 140 Schwestern ein *Bildungsprogramm zur Interkulturalität* anbieten konnten sowie eine Reihe von Webinaren zum Schutz Minderjähriger in Zusammenarbeit mit der Päpstlichen Kommission für den Schutz von Minderjährigen und eine wichtige Reihe mit dem Titel „*Empowering Women*“ zu Themen aus „*Fratelli tutti*“. Diese Reihe von Webinaren wurde in acht Sprachen angeboten; im Mittelpunkt standen *Synodalität, Wirtschaft und Gesundheit, Erziehung und Bildung, Frieden, Schutz und Interessenvertretung*.

Zusätzlich wurde mitten in der Pandemie ein neues Projekt gestartet: „*Sisters Advocating Worldwide*“. Aufgrund der Auswirkungen von Covid-19 auf die Ärmsten erscheint es angemessen, dass Schwestern, die ihren Dienst in den Randgebieten ausüben, für jene und mit jenen sprechen können, die am meisten zu leiden haben. Außerdem hat das *JPIC-Büro der UISG-USG* in dieser Zeit viele interessante Webinare und Bildungsangebote abgehalten.

Die Kongregationen sind jetzt zu einer völlig neuen Art der Kommunikation miteinander gelangt, über Kontinente und Sprachen hinweg. Das war einer der neuen Entwicklungsbereiche, eine „wachsende Zone“ im Ordensleben in dieser schwierigen Zeit. Ein weiterer war das zunehmende Bewusstsein für Solidarität

und Unterstützung in und unter den Kongregationen, als Covid-19 sich von einem Land zum anderen und von einer Ordensgemeinschaft zur anderen verbreitete. Wir schulden vielen Kongregationen großen Dank, ebenso wie mehreren US-Stiftungen sowie USAID, das dem Solidaritätsfonds der UISG für Covid-19 bedeutende Geldmittel zukommen ließ. Dieser Fonds hat es der UISG ermöglicht, viele Kongregationen zu unterstützen, die mit vermehrten Ausgaben für Reinigung, Desinfektion und die Beschaffung medizinischer Hilfsmittel in Bezug auf Covid-19 zu kämpfen hatten. Die Fonds wurden auf allen Kontinenten verteilt, und diese Verteilung wird so lange fortgesetzt werden wie diese Fonds ausreichen.

Bitte beten Sie für alle unsere sehr großzügigen Wohltäter.

Viele haben geschrieben und über die Veränderungen gesprochen, die aufgrund der Pandemie im Ordensleben stattgefunden haben:

- Wachsende Akzeptanz unserer Verletzlichkeit an vielen Fronten
- Neue Wertschätzung des Gemeinschaftslebens und des Dienstes der Anwesenheit
- Ein Ruf zu noch tieferen Ebenen der Kontemplation und der Begleitung der Welt im Gebet in diesem Augenblick der Krise
- Die Notwendigkeit, darüber nachzudenken, wie das Ordensleben berufen ist, in der Welt nach der Pandemie präsent zu sein.

Die Früchte dieser Leidenszeit werden deutlicher werden, während wir in eine neue Phase übergehen, wo die Dinge hoffentlich zu einer neuen Normalität zurückkehren werden: einer Normalität, die wir gemeinsam herstellen werden durch unsere Reflexion über die Erfahrung von Isolierung und Verlusten. Wir haben gelernt, Aspekte unseres geweihten Lebens wertzuschätzen, die wir vielleicht als selbstverständlich betrachtet hatten, andere Aspekte zu erkennen, die wir vertiefen müssen, und darüber nachzudenken, auf welche Weise das Ordensleben antworten soll auf die Zukunft, die jetzt vor uns steht.

Die päpstliche Enzyklika „*Fratelli tutti*“ und die Reflexion über dieses wichtige Dokument durch 250 Generalobere und Generaloberinnen im März, April und Mai haben die Kongregationen eingeladen, diesen Weg der Reflexion zu beginnen. Thema der dreitägigen Begegnung im Mai war „*Schwestern werden, Brüder werden – das geweihte Leben im Dienst der Geschwisterlichkeit in einer verwundeten Welt*“. Die unten aufgelisteten Unterthemen für jeden Tag waren „*Fratelli tutti*“ entnommen, und sie rufen uns auf zu weiterer Reflexion:

- Das Gesicht der Welt betrachten, die Wunden berühren (FT, 115)
- Nähe als eine Kultur der Begegnung (FT, 216)
- Lasst die Gospelmusik spielen (FT, 277)

Wir wurden als Kongregationen eingeladen, an dem synodalen Prozess teilzunehmen, der in Kürze beginnen wird und der der Kirche helfen soll, sich auf die *Synode über Synodalität* vorzubereiten, die 2023 stattfinden wird. Wir werden auf mehreren Ebenen daran teilnehmen – in den Diözesen und auch als Kongregationen durch die UISG/USG. Mehr Information über den synodalen Prozess finden Sie auf der Website www.synod.va in fünf Sprachen. Wenn wir jetzt diesen Weg beginnen, denken wir an das demütige Heilen und den barmherzigen Dienst Jesu

und arbeiten und beten wir gemeinsam und mit anderen, um, mit den Worten von Papst Franziskus, eine Revolution der Zärtlichkeit herbeizuführen, die der Welt Heilung und neues Leben schenken wird.

Nachrichten

UISG-Versammlung 2022

Der Vorstand der UISG (Internationale Vereinigung von Generaloberinnen) hat ein erweitertes Prozedere geschaffen, um es den Generaloberinnen zu ermöglichen, möglichst umfangreich an der UISG-Versammlung 2022 teilzunehmen. Diese steht unter dem Thema:

VERLETZLICHKEIT ANNEHMEN AUF DEM SYNODALEN WEG

Zwar hoffen wir, dass so viele wie möglich an der MAIVERSAMMLUNG IN ROM teilnehmen können, aber wir wissen auch, dass einige Teile der Welt möglicherweise weiterhin von Covid-Reisebeschränkungen betroffen sein werden.

Hier ist der Entwurf zum PROZEDERE DER VERSAMMLUNG:

Erste Phase:

Online-Begegnungen am **14. März und 4. April 2022** von 13 bis 16 Uhr (Rom-Zeit)

Zweite Phase:

Versammlung in ROM im Ergife Palace Hotel: **2.-6. Mai 2022.**

(Die Hauptvorträge werden in mehreren Sprachen gestreamt werden)

Schlussphase:

Online-Begegnung am **11. Juli 2022** von 13 bis 16 Uhr

Youtube-Kanals der UISG

Wir geben Ihnen hier die Adresse des Youtube-Kanals der UISG: Stellen Sie ihn unter Ihre Favoriten in Ihrem Browser. Sie finden dort, nach Themenlisten (playlists) geordnet, die Aufzeichnungen aller Webinare, die die UISG zu verschiedenen Themen veranstaltet.

Außerdem kündigen wir an, dass im Mai auch alle Videos zum Kurs *„Leitungsdienst und Interkulturalität“*, der im Dezember 2020 online stattgefunden hat, veröffentlicht werden.

Hier die Adresse des Youtube-Kanals mit allen Themenlisten: www.youtube.com/c/UISGRome/playlists

Sisters Empowering Women: eine Veranstaltung zu „Fratelli tutti“ aus der Sicht von Ordensfrauen

Ende März wird eine aus mehreren Podien zu verschiedenen Themen bestehende Veranstaltung zur Enzyklika *„Fratelli tutti“* aus der Sicht von Ordensfrauen stattfinden.

Der Titel soll deutlich machen, dass die Mission der Ordensfrauen andere Frauen an vielen Orten unterstützt, das Wort zu ergreifen und zum Aufbau von Frieden und sozialer Freundschaft in unserer Menschheit beizutragen. Sie finden die Aufzeichnung in unserem Youtube-Kanal.

Sowing Hope for the Planet #LaudatoSi: das Engagement der Ordensfrauen in der Welt

„Alles ist eng aufeinander bezogen und die aktuellen Probleme erfordern eine Perspektive, die alle Aspekte der weltweiten Krise berücksichtigt“ LS 137

Die der Enzyklika *Laudato si'* gewidmete UISG-Kampagne ist in vollem Gang: mehrere Kongregationen haben bereits ihre „Laudato-Si'-Beauftragte“. Die Beauftragten werden dem Netzwerk der Ordensfrauen für die UISG-Kampagne zur Enzyklika *Laudato si'* angeschlossen.

Sr. Sheila Kinsey, die Koordinatorin der Kampagne, wurde zur Beraterin des Dikasteriums für die ganzheitliche Entwicklung des Menschen ernannt, für den Plan zur Umsetzung der Enzyklika bis 2025, dem zehnten Jahrestag des Dokuments. Den Kongregationen stehen viele Dokumente und Videos für die Weiterbildung zur Verfügung:

Materialien: www.sowinghopefortheplanet.org

Videos: <http://bit.ly/VideoSowing>

Kontakte: Sr. Sheila Kinsey, Koordinatorin der Kampagne, info@sowinghopefortheplanet.org

Eine Ordensfrau Untersekretärin der Bischofssynode

Am 6. Februar hat Papst Franziskus einen Augustinerpater und eine Xavière-Schwester als Untersekretäre der Bischofssynode ernannt: Die Ordensschwester ist Sr. Nathalie Becquart. Zum ersten Mal bekleidet eine Frau diesen Posten. Nathalie war bereits Konsultorin des Sekretariats der Synode und hat aktiv an der Jugendsynode und an der Synode über das Amazonasgebiet teilgenommen.

Sie hat eine Doktorarbeit zum Thema der Synodalität am Boston College geschrieben. Sr. Nathalie hat sich der Presse gestellt, um ihre Vorstellungen über diese neue Aufgabe zu vermitteln und auf die Fragen der Journalisten zu antworten:

„Ich hätte mir nie träumen lassen, diese Aufgabe in der Synode wahrzunehmen. Mein ganzes Leben war von besonderen Berufungen geprägt: vor und nach meinem Eintritt in das Ordensleben. Ich habe zahlreiche Glückwünsche aus aller Welt erhalten. Alle bringen die Freude über diese Ernennung zum Ausdruck, die nicht nur mir gilt: Sie ist ein Zeichen, dass den Ortskirchen und vielen Christen Gehör geschenkt wird, die den Wunsch haben, gemeinsam zu leben, als Frauen und Männer, in der katholischen Kirche, und nicht nur dort. Ich habe viele Glückwünsche von muslimischen und jüdischen Freunden und Freundinnen erhalten.“

Die Pressekonferenz ist hier zu sehen:

- Englisch: <https://youtu.be/92Uzg-iCIuw>
- Französisch (Original): https://youtu.be/Fu9uezx_HOY

Synodalität: eine Reflexion von Kardinal Joao Braz de Aviz

Kardinal Braz, Präfekt der Kongregation für das geweihte Leben, hat in einer Online-Begegnung mit den UISG-Delegierten der 36 Konstellationen eine Reflexion über die Synodalität gehalten, im Hinblick auf die Synode über die Synodalität im Oktober 2022.

Es ist möglich, die Reflexion noch einmal zu hören; sie steht auf Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch (Original) zur Verfügung:

<http://bit.ly/3pHM6CJ>

Fund Raising for Religious People

Online gibt es mehrere Kurse für die Ausbildung von Ordensfrauen und Ordensmännern, die Spenden für ihre Mission sammeln (Fund Raising).

Wir laden Sie ein, die Website der Claretiner zu besuchen, die diese Kurse veranstalten: <https://www.prismacmf.org/>

Care for Children International. Kinderfürsorge: ein neues UISG-Projekt

Catholic Care for Children (CCC) ist eine von Ordensschwestern geführte und von einem starken Charisma beseelte Bewegung. Ihr Ziel ist es zu garantieren, dass Kinder in sicheren Familien aufwachsen, die ihnen das Gefühl vermitteln können, geliebt zu sein. Das UISG-Projekt soll Ordensfrauen helfen, das Charisma der Kinder- und Waisenfürsorge in unserer globalisierten und modernen Gesellschaft zu leben.

Koordinatorin des Projekts ist Sr. Niluka Perera: ccci@uisg.org

Sie können hier die Broschüre herunterladen:

Italienisch <http://bit.ly/CCCItaliano>

Englisch <http://bit.ly/CCCIEnglish>

Französisch <http://bit.ly/CCCIFrancais>

Spanisch <http://bit.ly/CCCIEspanol>

UISG-Kommunikation: In Kürze wird Ihnen eine neue Website zur Verfügung stehen

Wie bereits angekündigt, arbeitet die UISG daran, den eigenen Auftritt (Branding) zu modernisieren, um direkter und wirksamer zu kommunizieren, in und außerhalb der Kirche.

Die neue Website soll den Bedürfnissen unserer Mitglieder und aller Schwestern entgegenkommen, die sie konsultieren, um nach Informationen oder Nachrichten über das weibliche Ordensleben zu suchen.

Wir haben den Generaloberinnen zwei Fragen gesandt, um uns zu helfen, Prioritäten zu setzen unter den Inhalten, die eingefügt werden sollen. Wir unterbreiten sie hier noch einmal. Wenn Sie möchten, können Sie ihre Antworten senden an: comunicazione@uisg.org, mit Betreff: „New UISG Website“:

- Was suchen Sie, wenn Sie unsere Website www.uisg.org konsultieren?
- Welche Art von Inhalten/Nachrichten möchten Sie auf der neuen Website der UISG finden?

SEKRETARIAT DER UISG

<i>SEKRETARIAT</i>	Sr. Patricia Murray, ibvm <i>Vorstandssekretärin</i>	<i>segretaria.esecutiva@uisg.org</i> 06 684002 36
	Rosalia Armillotta <i>Assistentin der Vorstandssekretärin</i>	<i>ufficio.segreteria@uisg.org</i> 06 684002 38
	Aileen Montojo <i>Finanzverwalterin</i>	<i>economato@uisg.org</i> 06 684002 512
<i>FINANZEN</i>	Sr. Sunitha Luscious, zsc <i>Assistentin der Finanzverwalterin</i>	
	Patrizia Balzerani <i>Membership Sekretärin</i>	<i>assistente.economato@uisg.org</i> 06 684002 49
	Patrizia Morgante <i>Kommunikationsreferentin</i>	<i>comunicazione@uisg.org</i> 06 684002 34
<i>KOMMUNIKATION</i>	Sr. Thérèse Raad, sdc <i>Kommunikationsbüro (Freiwilliger)</i>	<i>comunicazione@uisg.org</i> 0668.400.233
	Antonietta Rauti <i>Koordinator UISG-Bulletin</i>	<i>bollettino@uisg.org</i> 06 684002 30
	Bianca Pandolfi <i>UISG Information Office</i>	<i>info@uisg.org</i>
<i>DIENSTLEISTUNGEN</i>	Svetlana Antonova <i>Technischer AssistentAllgemeine Dienste</i>	<i>assis.tec@uisg.org</i> 0668.400.250
	Sr. Florence de la Villeon, rscj <i>Migrantenprojekt</i>	<i>rete.migranti@uisg.org</i> 06 68.400.231
	Sr. Gabriella Bottani, smc <i>Koordinator Talitha Kum</i>	<i>coordinator@talithakum.info</i> 0668.400.235
<i>PROJEKTE</i>	Marilde Iannotta <i>Talitha Kum Secretariat</i>	<i>secretariat@talithakum.info</i> 0668.400.232
	Sr. Mayra Cuellar, mb <i>Talitha Kum Database</i>	
	Sr. Mary Niluka Perera, sgs <i>Catholic Care for Children International</i>	<i>ccc@uisg.org</i> 0668.400.225
<i>PROJEKTE</i>	Claudia Giampietro <i>Office for Care and Protection</i>	<i>safeguarding@uisg.org</i> 0668.400.225
	Sr. M. Cynthia Reyes, sra <i>UISG Weiterbildung Programm</i>	<i>formators.programme@uisg.org</i> 0668.400.227
	Canon Law Council	<i>canoniste@uisg.org</i>